

**Damen und Herren**

**des Rates**

**der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **9. Sitzung** des **Rates** der **Gemeinde WELVER**, die am

**Mittwoch, dem 27. Oktober 2010,**

**17.00 Uhr,**

**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

**Hinweis:** Die Sitzung beginnt mit einem Tagesordnungspunkt aus dem nichtöffentlichen Teil. Es wird ein Beratungszeitraum vom 30 Minuten eingeplant, so dass die öffentliche Sitzung um **17.30 Uhr** beginnt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Nichtöffentliche Sitzung**

1. -

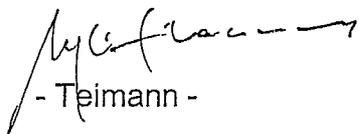
#### **B. Öffentliche Sitzung**

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

4. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Nachnutzung des Übergangwohnheims Eilmsen  
hier: Bericht zur Bürgerversammlung am 06.10.2010 und Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB
6. Erhalt einer weiterführenden Schule;  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013
7. Schulisches Entwicklungskonzept  
- Umsetzung der bisherigen Beschlüsse des Rates  
- Entwicklungsperspektiven  
hier: Antrag der SPD - Fraktion vom 25.02.2010
8. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW  
- Vorlage der Übertragungen 2009/2010
9. Haushalt 2010  
- Haushaltssatzung
10. Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Welper
11. Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ( RLG ) und an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH 8 WVG;  
hier: Einheitliche Beschlussfassung zur Umstrukturierung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
12. Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde  
hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation
13. Umflurung der Flurstücke Gemarkung Merklingsen, Flur 1, Flurstücke 142, 143, 144 und Gemarkung Merklingsen, Flur 2, Flurstück 121  
hier: Antrag des Eigentümers vom 23.08.2010
14. Ausweisung von Bauland im Bereich des Ortsteiles Schwefe  
- Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -  
hier: Antrag vom 01.06.2010
15. Mobilfunk in Welper  
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
16. Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtigte Maßnahmen  
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010
17. Neuwahl des(r) Ortsvorstehers(in) für den Gemeindebezirk Balksen, Blumroth, Stocklarn

18. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

  
- Teimann -

**Damen und Herren**  
des **R a t e s**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing,  
Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier,  
Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach,  
Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Held 13.10.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14/10/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15./10./10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	27.10.2010				

**Bericht über nicht erledigte Beschlüsse**

○ **Sachdarstellung zur Sitzung am 27. Oktober 2010:**

Siehe Vorlage über nicht erledigte Beschlüsse der Ratssitzung vom 12.09.2007.

Es liegen **keine** weiteren nicht erledigten Beschlüsse vor.





<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 1 - Finanzen Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Roterling 13.10.2010

Bürgermeister	<i>14/10/10</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Off. 15./10. 10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	27.10.2010				

**Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben**



**Sachdarstellung zur Sitzung am 27. Oktober 2010:**

Es liegen **k e i n e** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.





<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 65 - 20	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 14.10.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.10.10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.10.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14.10.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	5	oef	27.10.2010				

**Betr.: Nachnutzung des Übergangwohnheims Eilmsen**

**hier: Bericht zur Bürgerversammlung am 06.10.2010 und Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 27.10.2010:**

Im Rahmen der Beratung zu zwei gleichlautenden Bürgeranträgen gegen die Umnutzung und den Verkauf des Wohnheims Eilmsen hat der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung in seiner Sitzung am 29.09.2010 beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Rates eine Bürgerversammlung zu dem Thema „Umnutzung und Verkauf des Wohnheims Eilmsen“ durchzuführen. Hierüber ist seitens der Verwaltung in der nächsten Ratssitzung zu berichten.

Die Bürgerversammlung wurde am 06.10.2010 in Eilmsen (Landgasthaus Schlotmann) durchgeführt. Neben der Verwaltung waren auch die Investoren vertreten. Gemäß der Anwesenheitsliste wurde die Veranstaltung von 60 Personen besucht. Über den Verlauf der Versammlung wurde eine Niederschrift gefertigt, die als Anlage 1 beigefügt ist. Zunächst wurden seitens der Verwaltung der Anlass, das Planungsrecht für diesen Bereich und ein mögliches Planverfahren zur dauerhaften Sicherung des Vorhabens anhand einer Präsentation (Anlage 2) erläutert. Daran anschließend erläuterten die Investoren ihr konkretes Vorhaben und den derzeitigen Planungsstand (Anlage 3). Der Verlauf der nachfolgenden Diskussion kann im Wesentlichen der Niederschrift entnommen werden. Unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung überreichte noch ein Bürger eine schriftliche Stellungnahme, die als Anlage 4 beigefügt ist. Auf Nachfrage der Verwaltung zeigte sich der Bürger unter Verweis auf die Schwärzung personenbezogener Daten mit der Weiterleitung seines Schreibens an den Rat einverstanden.

Hinsichtlich des Planverfahrens stellte die Verwaltung den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als ein geeignetes und zügiges Mittel dar. Dazu müssten auch die unmittelbar angrenzenden Gebäude der privaten Grundstücksnachbarn einbezogen werden. Eine mögliche Gebietsabgrenzung der Außenbereichssatzung ist nochmals in der Anlage 5 dargestellt. Entsprechend der verwaltungsseitigen Ankündigung in der Bürgerversammlung, dem Rat die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet um das Übergangwohnheim Eilmsen zu empfehlen, ergeht der folgende Beschlussvorschlag.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für das bebaute Gebiet um das Übergangwohnheim in Eilmsen herum einzuleiten. Der vorgesehene Geltungsbereich soll in den im Lageplan dargestellten Gebietsgrenzen liegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

## Niederschrift

### über die Einwohnerversammlung

am Mittwoch, den 06.10.2010,

im Saal des Landgasthauses Schlotmann, Schulstraße 24, Welper-Eilmsen

Beginn: 19.15 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Thema: **Nachnutzung des Übergangwohnheims Eilmser Wald 3**

Teilnehmer: Bürgermeister Teimann  
FBL Hückelheim  
Herr Wickert  
Herr Dankert  
VFA Große, als Schriftführer  
sowie die Bürger gem. der beigefügten Anwesenheitsliste

Bürgermeister Teimann eröffnet um 19.15 Uhr die Versammlung und begrüßt alle Anwesenden. Er führt kurz in das Thema ein und erläutert den Anlass der heutigen Veranstaltung. Die in diesem Zusammenhang vorgestellten Folien der PowerPoint-Präsentation sind als Anlage dieser Niederschrift beigefügt.

Anschließend stellt Fachbereichsleiter Hückelheim die planungsrechtliche Ausgangslage vor und erläutert die Planungsabsichten zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung. (Siehe die weiteren Folien der beigefügten Anlage unter „Planungsrecht“ und „Planverfahren“!)

Nachfolgend werden von Herrn Dankert die konkret beabsichtigten Baumaßnahmen im Bereich des Objektes „Eilmser Wald 3“ dargestellt. Grundsätzlich sei die vorhandene Bausubstanz erhaltenswert, die Gebäude müssten jedoch insbesondere unter energetischen Gesichtspunkten aufwendig saniert werden. Hierbei erfolge vordringlich die Außenwand- und Dachdämmung sowie eine Fenster- und Heizungssanierung.

Beabsichtigt sei zukünftig eine Wohnnutzung, wobei die Baublöcke zu reihenhausartigen Wohneinheiten ausgebaut würden. Die Zufahrt bleibe erhalten, die vorhandenen Wege zwischen den Blöcken würde jedoch vergrößert, um sie befahrbar zu machen. Hier sei gleichzeitig die Errichtung von Carports vorgesehen, die dann den einzelnen Wohneinheiten zugeordnet würden. Die in den Gebäuden vorhandenen langen Flure werden abgetrennt, so dass Wohnungen in einer Größe von 105 – 145 m<sup>2</sup> entstünden. Anhand eines Lageplanes erläutert Herr Dankert die zukünftige Raumaufteilung.

Der nach der Sanierung entstandene Wohnraum soll zunächst für einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren von den Arbeitern der Firmen genutzt werden, die im Bereich des RWE-Kraftwerkes tätig sind. Herr Wickert macht in diesem Zusammenhang auf Nachfrage deutlich, dass es sich bei den Arbeitern um hochqualifiziertes Fachpersonal handelt. Die Arbeiten auf der RWE-Baustelle seien soweit fortgeschritten, dass nun vermehrt entsprechend ausgebildete Ingenieure tätig werden. Sobald die Wohnungen in der Form nicht mehr benötigt würden, erfolge eine Vermietung oder Veräußerung an Familien.

Ein Bürger bezweifelt, dass hier tatsächlich hochqualifizierte Ingenieure einziehen, vielmehr werde befürchtet, dass einfache, ausländische Arbeiter den Wohnraum nutzen, mit den bereits bekannten negativen Begleiterscheinungen. Des Weiteren wird bezweifelt, dass nach Abschluss der Arbeiten am RWE-Kraftwerk überhaupt Familien gefunden werden können, die sich hier auf Dauer niederlassen wollen. Angezweifelt wird auch der grundsätzliche Bedarf des Wohnraums für Arbeiter, es sei genug Platz für diese Personen vorhanden.

Herr Wickert versichert, dass er seitens der für die RWE tätigen Firmen zahlreiche Anfragen nach Wohnraum vorliegen habe. Welchen Firmen nun diese Wohnungen zur Verfügung gestellt würden, werde genau ausgesucht. Eine Nutzung der Gebäude nach der aufwendigen Sanierung durch die Kraftwerksmitarbeiter sei aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich, um eine Amortisation der Investitionen zu erzielen. Durch diese Art der Wohnraumbereitstellung könne ein höherer Mietzins erzielt werden, als durch eine sofortige Vermietung an Familien. Nur so könne ein solches Projekt unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betrachtung überhaupt realisiert werden.

Herr Wickert ergänzt auf Nachfrage, dass beabsichtigt sei, einen Hausmeister vor Ort einzusetzen. Er macht noch mal deutlich, dass erhebliche finanzielle Aufwendungen nicht nur im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung getätigt werden sollen, sondern auch in den Wohnungen. Die neuen Küchen, Badezimmer etc. erhielten eine hochwertige Ausstattung. Die Erstellung des Mobiliars erfolge in der eigenen Firma. Insofern bestehe schon aus

diesen Gründen ein großes Interesse, vernünftige Mieter zu finden, die insbesondere eine spätere Nachnutzung durch Familien ohne erneute große Sanierungsmaßnahmen ermöglichen.

Ein direkt betroffener Anwohner befürchtet ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Da die Arbeiter auch im Schichtbetrieb tätig seien, sei speziell zu den Abend- und Morgenzeiten – also gegen 21.30 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens – mit Belästigungen für die Nachbarschaft zu rechnen. Die direkten Anwohner hätten bereits durch die Nutzung als Asylantenwohnheim beträchtliche Beeinträchtigungen ertragen müssen. Vielfach habe man die Polizei aufgrund der erheblichen Lärmbelästigung rufen müssen. Insofern müsse ein besonderes Augenmerk auf „vernünftige“ Mieter gelegt werden. Die bisherige Erfahrung lasse jedoch daran zweifeln, ob die Vermietung ohne diese Beeinträchtigungen erfolgen werde.

Ein anderer Anwohner führt aus, dass die vorhandene Infrastruktur nicht ausreiche. Die Straßen wären für diesen Verkehr nicht ausgelegt. Ein Begegnungsverkehr sei kaum möglich. Schulbusse würden bereits jetzt alles kaputt fahren. Er fragt hierzu an, ob entsprechende Ausbaumaßnahmen beabsichtigt seien.

FBL Hückelheim teilt hierzu mit, dass derzeit nicht über einen Straßenausbau nachgedacht werde. Ob die tatsächlichen zusätzlichen Verkehre nicht durch die vorhandenen Gemeindestraßen aufgenommen werden können, sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend erkennbar. Herr Hückelheim weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Investor einen Infrastrukturbeitrag leisten werde. Diese Mittel würden sicherlich nicht ausreichen, um einen entsprechenden Straßenausbau gänzlich zu finanzieren, könnten aber für diese Infrastrukturmaßnahmen verwendet werden.

Auf Nachfrage hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise teilt Bürgermeister Teimann mit, dass auf der Grundlage des Ratsbeschlusses mit dem Investor ein entsprechender Vertrag erarbeitet werde. Mit Verweis auf das eingangs vorgestellte Planungsrecht erfolge in der nächsten Sitzung des Rates die Beratung hinsichtlich der Aufstellung einer Außenbereichssatzung mit den sich aus der Beschlussfassung ergebenden gesetzlichen Verfahrensschritten.

FBL Hückelheim stellt die weitere zeitliche Vorgehensweise dar, wonach bei entsprechender Beschlussfassung im Rat die Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren bis Ende November erfolge soll. Die hierbei eingehenden Anregungen würden ordnungsgemäß abgewogen.

Ein direkt betroffener Anwohner führt aus, dass die Abwasserkanäle der vorhandenen Wohnhäuser über das Gelände des Wohnheimes verliefen. Auf seine Nachfrage wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass die Kanalrechte unverändert bestehen bleiben.

Auf Anfrage teilt Herr Wickert mit, dass hier die Unterbringung von ca. 118 – 189 Personen für die nächsten 3 bis 5 Jahre vorgesehen sei. Eine 100%ige Auslastung erfolge wahrscheinlich nicht, vielmehr müsse von einer Auslastung zwischen 70 – 90 % ausgegangen werden.

Bürgermeister Teimann bestätigt, dass die Asylbewerber in Eilmsen verbleiben und entsprechender Wohnraum für bis zu 40 Personen zurückgemietet würde. Herr Dankert ergänzt, dass zunächst der Bereich für diese Nutzung saniert werde. Nach Abschluss der Arbeiten zögen diese Personen dann in den nordwestlichen Gebäudeteil.

Ein Zuhörer kritisiert die Unterbringung von Asylbewerbern an diesem Standort. Aufgrund der abgeschiedenen Lage sei eine Integration kaum möglich. Hier müsse vielmehr eine Verlegung in den Zentralort oder in andere Ortsteile erfolgen .

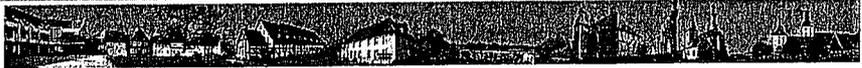
Die Anfrage, warum hier die Gemeinde Welver nicht selber investiere, beantwortet FBL Hückelheim mit dem Hinweis auf die schlechte finanzielle Situation (Nothaushalt), die eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde ausschließe. Darüber hinaus sei die derzeitige Auslastung des Objekts mit 10 % zu gering

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, verweist Bürgermeister Teimann abschließend noch einmal auf die nun anstehende Beratung in den politischen Gremien, bedankt sich bei allen Anwesenden für die Teilnahme und rege Diskussion und schließt die Versammlung um 20.45 Uh.

  
- Teimann -  
Bürgermeister

  
- Große -  
Schriftführer

 *Gemeinde Welver*



# Nachnutzung des Übergangswohnheims in Eilmsen

Bürgerversammlung am 06.10.2010

 *Gemeinde Welver*



- Begrüßung / Vorstellung TN / Anlass
- Planungsrecht
- Planverfahren
- Planungsstand
- Fragen und Diskussion

 *Gemeinde Welver*



Die Gemeinde Welver  
unterhält seit ca. 20 Jahren  
das Übergangswohnheim „Eilmser Wald 3“



 *Gemeinde Welver*



1. Asyl  
Nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung erfolgt durch die Bez.-Reg. Arnberg.

 *Gemeinde Welver*



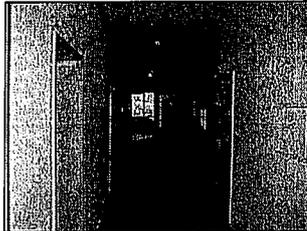
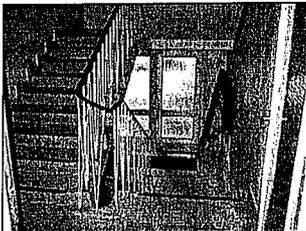
## 2. Obdachlose

Im Bereich des Obdachlosenrechts handelt es sich um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, die auf der Grundlage der Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder wahrgenommen wird. In NRW hat die Ordnungsbehörde den Räumungspflichtigen in eine Notunterkunft zur Vorbeugung der Obdachlosigkeit unterzubringen.

 *Gemeinde Welver*



Ziel: die Ausstattung für die untergebrachten Personen,  
- hier: hauptsächlich Asylbewerber -  
kontinuierlich zu verbessern!



 *Gemeinde Welver*



Rückgang der Anzahl der untergebrachten Personen von über 300 P. auf ca. 20 bis 40 P.

**→ Auslastung nur noch ca. 10 %**

 *Gemeinde Welver*



Trotz geringer Auslastung weiterhin hohe Fixkosten durch

- Personalkosten
- Unterhaltungskosten
- Reparaturen
- Abschreibung

 *Gemeinde Welver*

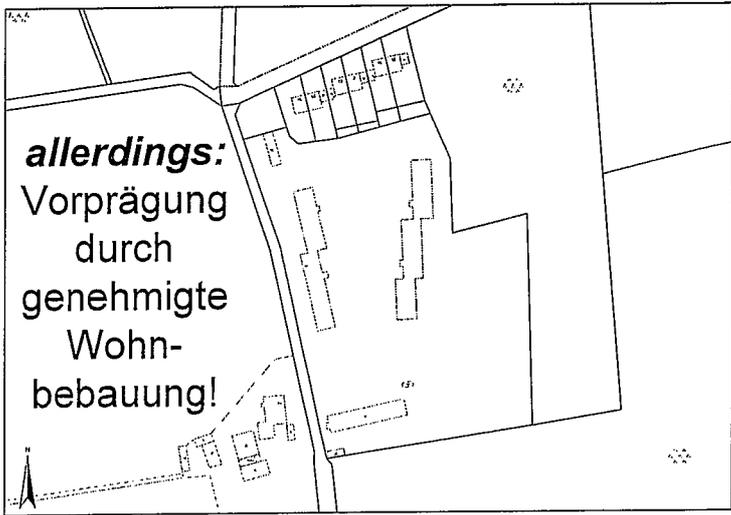


### Planungsrechtliche Ausgangslage

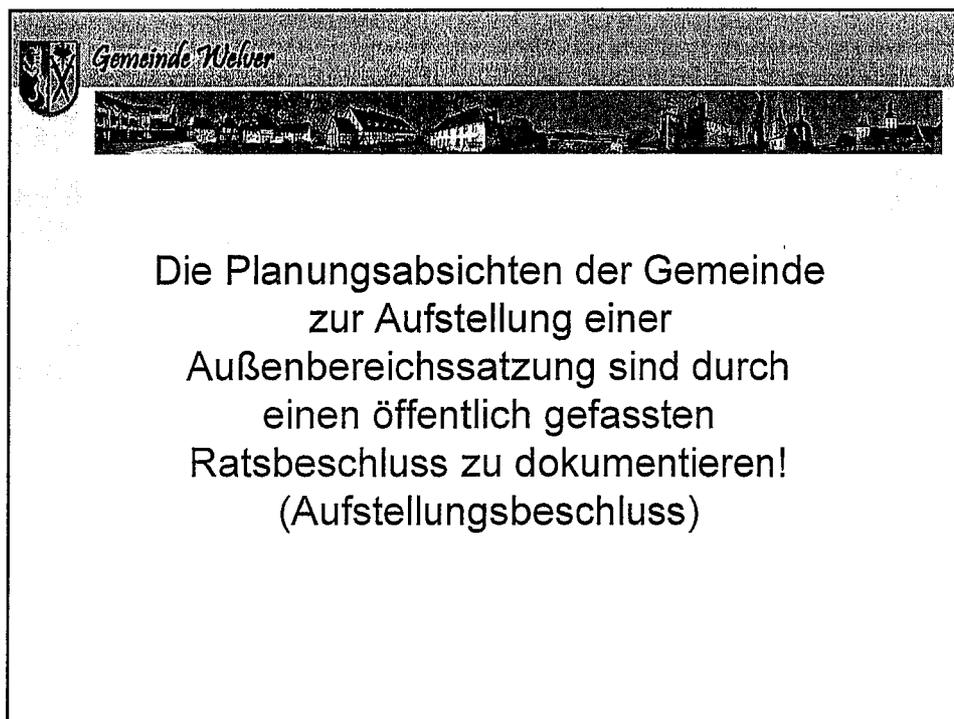
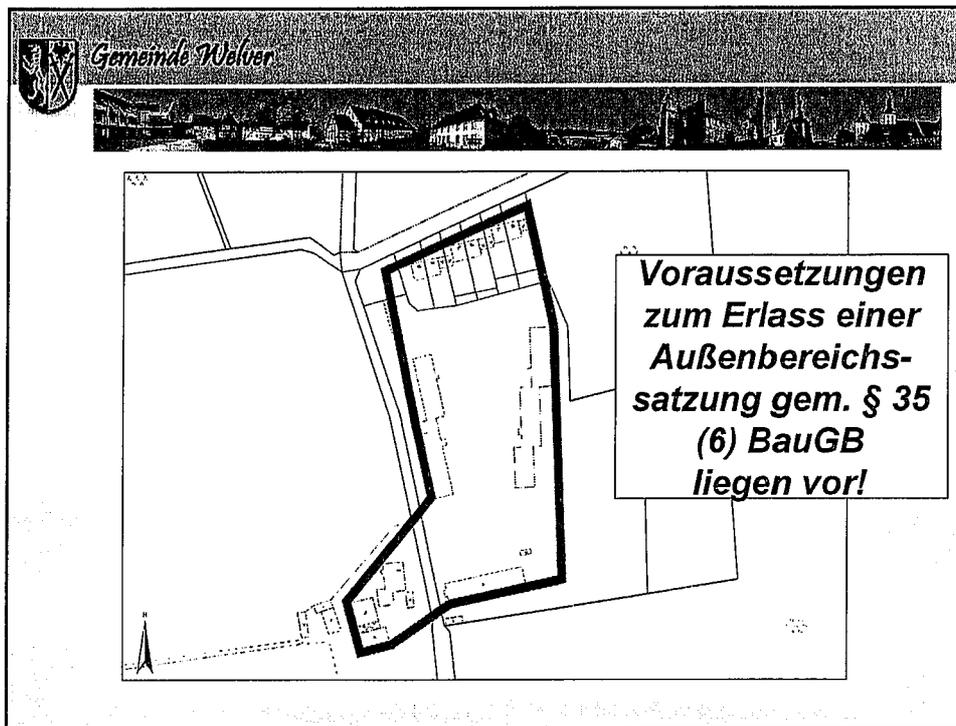
- Darstellung im FNP als Fläche für Gemeinbedarf - Jugendheim
- Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB
- im Landschaftsschutzgebiet „Eilmser Wald“

➔ **derzeit nur Bestandsschutz!**

 *Gemeinde Welver*



**allerdings:**  
Vorprägung  
durch  
genehmigte  
Wohn-  
bebauung!



 *Gemeinde Welver*



- Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich!
- Das Aufstellungsverfahren erfolgt als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB
  - Grundzüge der Planung sind nicht berührt!
  - Umweltprüfung und Umweltbericht sind nicht erforderlich!

 *Gemeinde Welver*



- Im Verfahren erhalten alle Bürger und die relevanten Behörden Gelegenheit, Anregungen oder Bedenken zu den Planungsabsichten zu äußern.
- Die vorgetragenen Anregungen oder Bedenken müssen gegenüber den Planungsabsichten abgewogen werden.

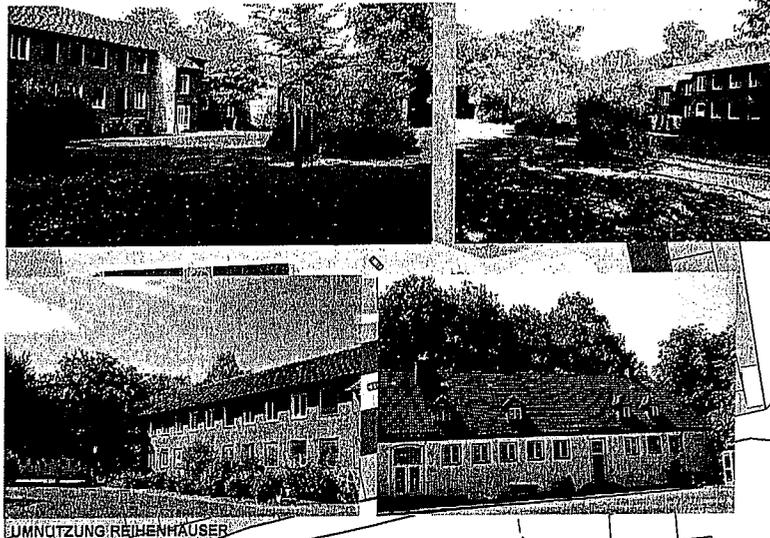


*Gemeinde Welver*



- Zum Verfahrensabschluss fasst der Rat den Satzungsbeschluss.
- Eine Genehmigung durch andere Behörden ist nicht erforderlich.
- Für den Zeitraum des Aufstellungsverfahrens wurde eine befristete Baugenehmigung in Aussicht gestellt.

1

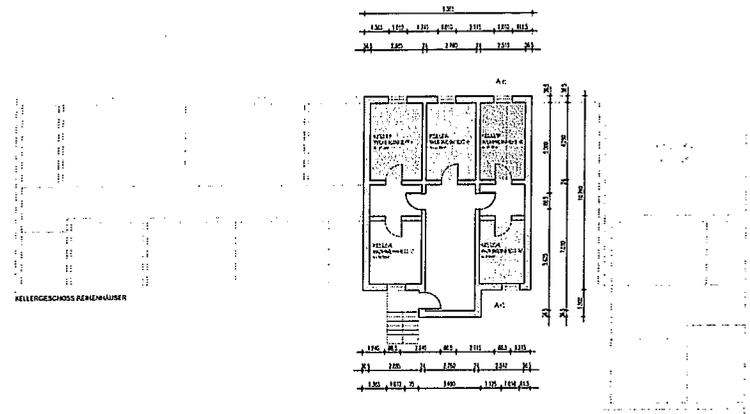


UMNUTZUNG REIHENHÄUSER

- ca. 28 WOHNHEITEN
- WOHNHEIT MIT STELLPLÄTZEN & CARPORTS
- GRÜNFLÄCHE & SPIELMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN DEN REIHENHÄUSERN

UMNUTZUNG EINES EHEMALIGEN KINDERHEIMS IN WELVER-EILMSEN VOLKER WICKERT & HARTMUT DANKERT

2

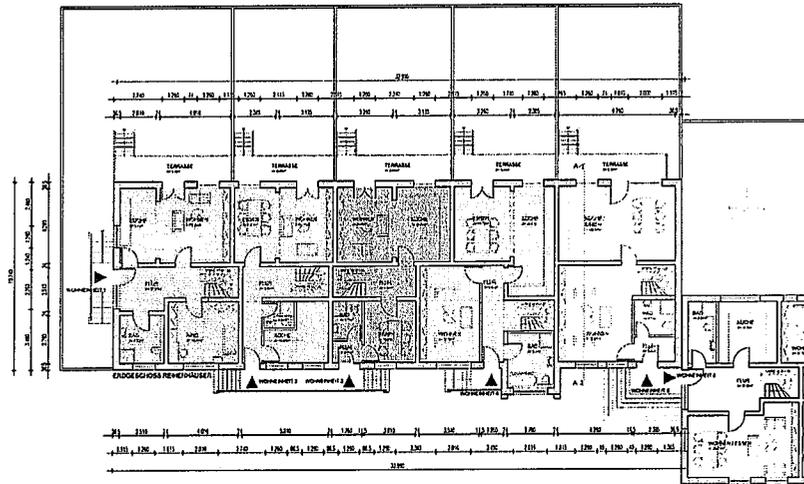


UMNUTZUNG REIHENHÄUSER- KELLERGESCHOSS

- |                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| WOHNHEIT I = ca. 122m <sup>2</sup>   | - WOHNHEITEN SCHAFFEN, DURCH WENIG BAULICHEN AUFWAND |
| WOHNHEIT II = ca. 100m <sup>2</sup>  | - ZUSÄTZLICHE ERRICHTUNG VON FEUCHTRÄUMEN & KÜCHEN   |
| WOHNHEIT III = ca. 107m <sup>2</sup> | - WOHNHEITEN MIT GRUNDSTÜCK & STELLPLÄTZEN           |
| WOHNHEIT IV = ca. 140m <sup>2</sup>  |  |
| WOHNHEIT V = ca. 129m <sup>2</sup>   |  |

UMNUTZUNG EINES EHEMALIGEN KINDERHEIMS IN WELVER-EILMSEN VOLKER WICKERT & HARTMUT DANKERT

3

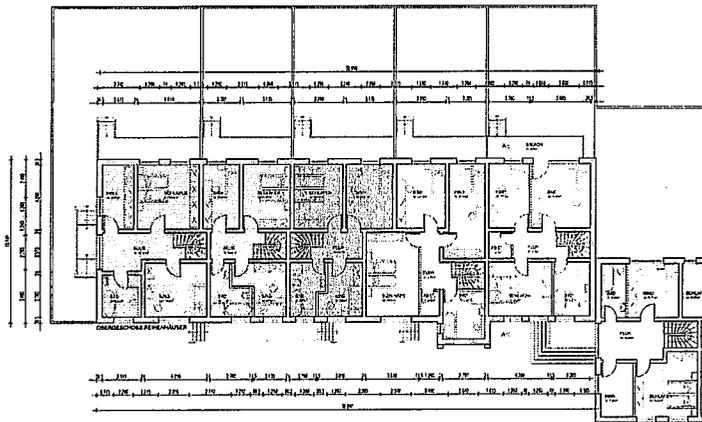


UMNÜTZUNG REIHENHÄUSER- ERDGESCHOSS

- WOHNEINHEIT I = ca. 122m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT II = ca. 100m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT III = ca. 107m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT IV = ca. 140m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT V = ca. 129m<sup>2</sup>

UMNÜTZUNG EINES EHEMALIGEN KINDERHEIMS IN WELVER-EILMSEN VOLKER WICKERT & HARTMUT DANKERT

4

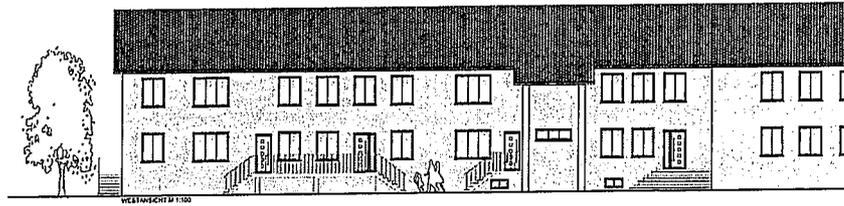


UMNÜTZUNG REIHENHÄUSER- OBERGESCHOSS

- WOHNEINHEIT I = ca. 122m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT II = ca. 100m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT III = ca. 107m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT IV = ca. 140m<sup>2</sup>
- WOHNEINHEIT V = ca. 129m<sup>2</sup>

UMNÜTZUNG EINES EHEMALIGEN KINDERHEIMS IN WELVER-EILMSEN VOLKER WICKERT & HARTMUT DANKERT

5



UMNUTZUNG REIHENHÄUSER- WESTANSICHT

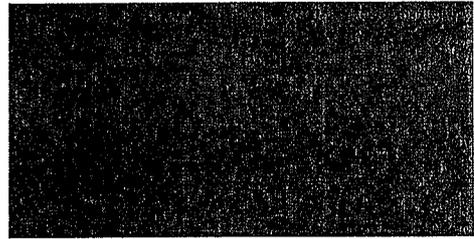


UMNUTZUNG REIHENHÄUSER- OSTANSICHT

UMNUTZUNG EINES EHEMALIGEN KINDERHEIMS IN WELVER-EILMSEN

VOLKER WICKERT & HARTMUT DANKERT

An die  
GemeindeWelper  
Z.H. H. Bürgermeister  
Ingo Teimann



Betr.: Einladung zur Bürgerversammlung am 06. Oktober 2010  
um 19,00 Uhr in der Gaststätte Schlotmann,  
Nachnutzung des Übergangwohnheimes Eilmsen.

Da mir das oben genannte Gebäude seit gut 23 Jahren bekannt ist.  
Im Jahr 1986 /87 hat die Firma [REDACTED]

[REDACTED], für den Landschaftsverband Westfalen -  
Lippe in Münster, den Neubau BBW Soest Estrich und Asphaltbelags -  
arbeiten durchgeführt, Auftragsgröße 280000,00 DM .

Warum hat sich die GemeindeWelper nicht dafür stark gemacht das  
Blindenschulheim am Standort zu halten und zu erweitern .

Für die Gemeinde <sup>d</sup> kommt ein Investor gerade recht um die Bruchbuden  
los zu werden, das ist falsch und ein großer Fehler obendrein.

Nach über 20 Jahren Nachnutzung, mit Belegung von Rußlanddeutschen,  
Asylbewerbern und Kriegsflüchtlingen aus dem Kosowo Jugoslawien  
geht die Wirtschaftlichkeit nicht mehr auf und belastet die  
Gemeindfinanzen über durchschnittlich hoch, da der Bedarf nicht  
mehr besteht.

Dem Investor bleibt gar keine andere Wahl die Räumlichkeiten  
mit 200 Außland - Gastarbeitern zu belegen, damit sich das  
Geschäft rechnet.

Jede andere Nutzung und Umgestaltung würde Bauänderungsanträge  
nach sich ziehen und die würden enorme Geldsummen verschlingen.

- 2 -

Warum betreibt die Gemeinde das Geschäft nicht selbst.

Bei einem Mietpreis von 7,00 EUR pro Tag x30 Tage im Monat  
= 210,00 EUR pro Person , x 200 = 42000,00 EUR x 12 Monate  
= 504000,00 EUR x 2 Jahre = 1.008000,00 EUR.

Danach macht die Gemeinde die Wohnanlage dem Erdboden gleich  
und das Kapitel Blindenwohnheim ist erledigt.

Alle Zeitungsartikel die ich bisher gelesen habe von der Gemeinde  
sind Wunschvorstellungen die nicht eintreffen werden.

Welche normale Familie zieht aufs Land in so einem Wohntrakt. ?

Zu dem Artikel von [REDACTED] möchte ich folgendes sagen,  
abartiger gehts nimmer mehr, mein [REDACTED], in die  
Braune Ecke zu stellen und anschließend von [REDACTED] eine  
Entschuldigung zu verlangen, die Er auch getätigt hat, von mir  
hätte [REDACTED] keine bekommen da könnte Er bis in alle  
Ewigkeit warten.

Die von [REDACTED] angesprochenen Ingenieure ? am [REDACTED]  
ist der beste Beweis, das solch eine Integrierung nicht stattfinden  
wird, da es in dem Haus wie im Taubenschlag zu geht, einziehen,  
ausziehen und alle paar Wochen neue Gesichter.

Ausgerechnet das Kraftwerk im vordergrund zu stellen was 50 Jahre  
lang eine Umweltverschmutzung in einer Größenordnung nach sich  
zieht die unvorstellbar ist.

Wenn dafür Unterkunftsbedarf bestehen würde, wäre die RWE schon  
längst tätig geworden.

Es gibt mehr Unterkunftsangebote als Nachfrage.

Bei [REDACTED] sieht das anders aus Dumping Löhne.

Gegen eine Leiarbeiter Firma bei [REDACTED] luft ein Prozess  
Streitwert über 1 Million ? hinterzogene Sozialbeiträge usw.

- 3 -

Den Begriff Fremdarbeiter gibt es schon Jahrzehnte und ist nicht Braun.

Jede Großbaustelle oder Werk wo Leiarbeiter oder Supunternehmer tätig sind fällt dieses Wort zich mal.

Außerdem ist der Krieg 65 Jahre vorbei.

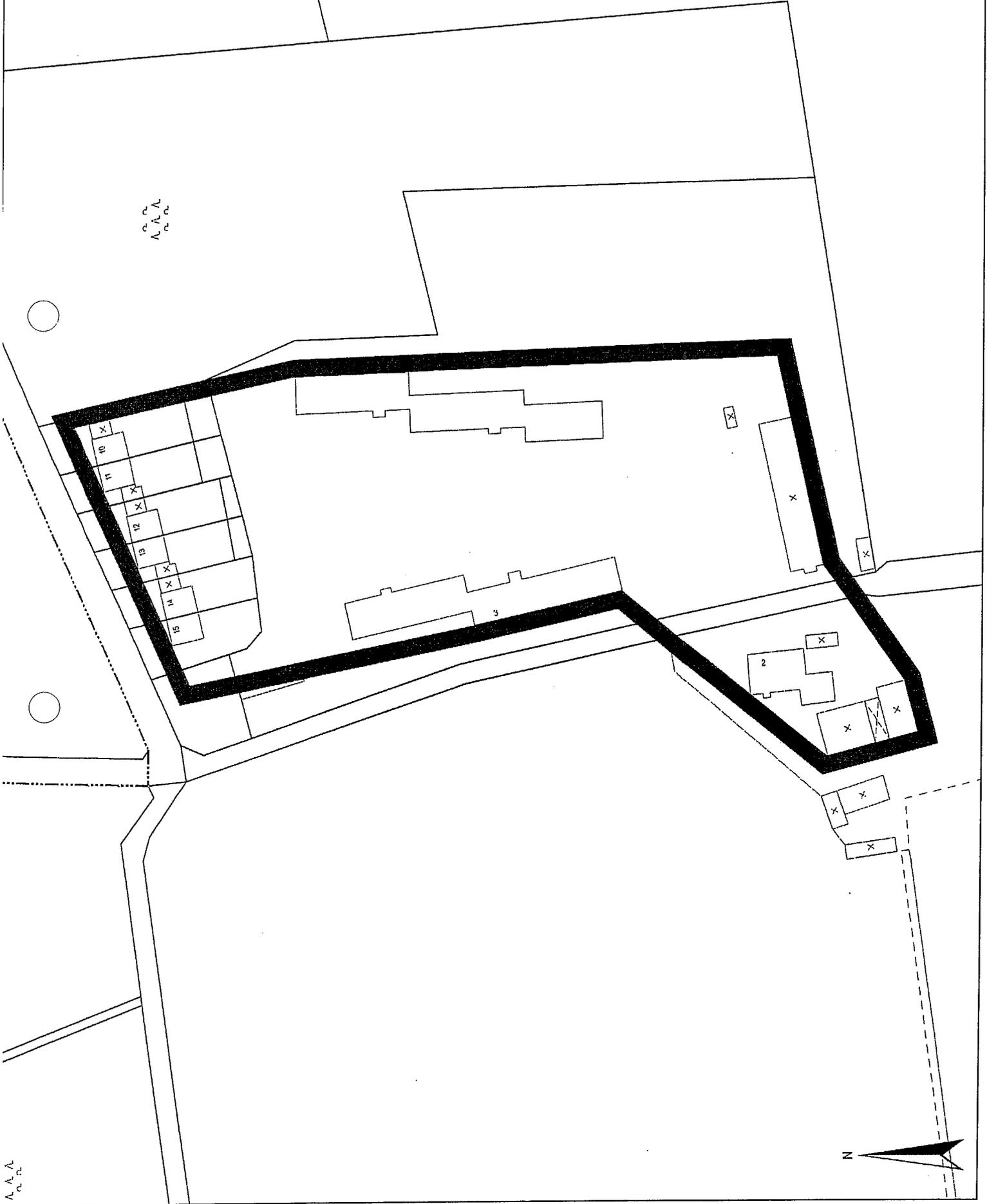
Leider hat Deutschland nichts darauß gelernt, da wir seit Jahren in verschiedenen Ländern an Kriegerische auseinandersetzungen beteiligt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Λ Λ Λ  
Λ Λ Λ

Λ Λ Λ  
Λ Λ Λ



Λ Λ Λ  
Λ Λ Λ





<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 14.10.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14/10/10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15./10./10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 14/10/10

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	6		27.10.2010				

**Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule;  
 hier: Antrag der SPD Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer  
 Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.10.2010:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 02.10.2010! –

In der Sitzung des Rates vom 28.04.2010 fasste der Rat der Gemeinde Welper folgenden Beschluss:

*„Der Rat der Gemeinde Welper spricht sich für den Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper aus. Über die Schulform ist zu einem späteren Zeitpunkt zu befinden.“*

Aufbauend auf diesen Grundsatzbeschluss hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Bildung Schule und Soziales am 15.09.2010 die schulorganisatorischen Möglichkeiten für die Stärkung des Schulstandortes in der Gemeinde Welper vorgestellt.

Insbesondere wurde im Ausschuss, die derzeit von der neuen Landesregierung bevorzugte Schulform der Gemeinschaftsschule näher erläutert. In diesem Zusammenhang stellte die Verwaltung sowohl das Konstrukt Gemeinschaftsschule - vom Primarbereich bis zur Sekundarstufe II –, als auch die notwendigen Voraussetzungen für eine Beantragung und Errichtung einer solchen Schulform vor.

Ausdrücklich wurde an dieser Stelle von der Verwaltung auch darauf hingewiesen, dass eine beabsichtigte Beantragung einer solchen Schulform erst zu dem Schuljahr 2012/ 2013 ins Auge gefasst werden sollte, da die bis dahin abzuarbeitenden Antragsvoraussetzungen diesen Zeitrahmen beanspruchen. Speziell der von geraumer Bedeutung erscheinende Block Elterninformation und Elternabfrage verlangt ein solches Zeitfenster.

Aber auch jede andere Untersuchung zur Errichtung einer weiterführenden Schule würde diesen Zeitplan beanspruchen um der besonderen Bedeutung der Elternin-

formation und Elternabfrage zur Errichtung einer weiterführenden Schule gerecht zu werden.

Diese Überlegungen teilte auch der Findungs- und Lenkungsausschuss, welcher eigens für die schulverwaltungsrechtlichen Untersuchungen bereits in der Vergangenheit eingerichtet wurde.

Diesen einhelligen Überlegungen lagen auch noch die im Rahmen der Beantragung der Verbundschule gewonnenen Erkenntnisse zugrunde. Es solle nicht noch einmal die Situation eintreten, dass in sämtlichen Nachbarkommunen die Tage der offenen Tür stattfanden und die Genehmigung zur Errichtung der weiterführenden Schule für Welper noch nicht vorliegt. Dies hatte zur Folge, dass sich die Eltern am Tag der offenen Tür bereits anderweitig orientiert hatten.

Einmütig wurde dieser Zeitplan von allen anwesenden Fraktionen gebilligt. Der vom Ministerium für Schule und Weiterbildung angedachte Zeitplan, der den Einstieg bereits zum Schuljahr 2011 vorsieht, wurde nicht angestrebt.

Da der Ausschuss nicht beschlussfähig war, versicherte die Verwaltung, auch ohne Beschluss den Arbeitsauftrag mitzunehmen, alle Maßnahmen, die zur Entscheidungsfindung hinsichtlich des Erhalts einer weiterführenden Schule notwendig sind, weiter vorzubereiten.

So erfolgte ein Gespräch mit der Bezirksregierung Arnsberg um die schulorganisatorischen Möglichkeiten der Gemeinde Welper abzuklopfen. Hierüber wurden die Fraktionen im Gespräch vom 07.10.2010 unterrichtet. Insbesondere über die Tatsache, dass ein Einstieg zum Schuljahr 2012/2013 Gefahr läuft, wegen des Versuchsmodellcharakters zu diesem späteren Zeitpunkt nicht mehr genehmigt zu werden,

Im Rahmen der Beratung der künftig zu beantragenden weiterführenden Schulform ist ebenfalls noch die Finanzierung der zu errichtenden weiterführende Schule einer Entscheidung sowie der haushaltsrechtlichen Darstellung zuzuführen.

Ausgehend von einer dreizügigen Schulform beginnend ab dem Schuljahr 2012/2013 würden 4 weitere Klassenräume ab dem Schuljahr 2016/2017 notwendig. Eine erste grobe Kostenschätzung der Baukosten beläuft sich auf ca. 600 000 €. Noch nicht enthalten sind in diesen Kosten die Kosten für die Ausstattung und die Baunebenkosten sowie die jährlichen Unterhaltungs- bzw. Folgekosten dieser Schule.

Aktuell steht die Verwaltung in Gesprächen mit den umliegenden Kommunen um die Konsensbereitschaft bzw. die Kooperationsbereitschaft der in Frage kommenden Schulträger abzuklopfen.

Da diese Gespräche noch nicht abgeschlossen sind, werden die Gesprächsergebnisse in der Sitzung vorgestellt.

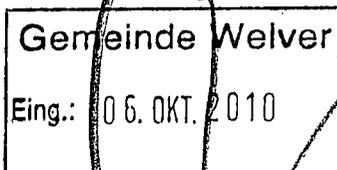
Aus diesem Grunde ergeht verwaltungsseitig noch kein

**Beschlussvorschlag.**

**SPD-Fraktion**  
im Rat der Gemeinde Welver  
Klaus-Theo Rohe  
- Fraktionsvorsitzender -

Welver, den 02.10.2010

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
  
Am Markt 4  
  
59514 Welver



**Betr.: Ratsitzung vom 27.10.2010**  
**Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt aufgrund ihrer Beschlussfassung am 22.09.2010 folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 27.10.2010 und der folgenden Sitzung des zuständigen Ausschusses sowie der Tagesordnung der Ratssitzung vom 15.12.2010 aufzunehmen:

**Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver**  
**hier: Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr**  
**2012/2013**

Der Rat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Arnsberg einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule im (bisherigen) Ganztagsbetrieb in Welver ab dem Schuljahr 2012/2013 zu stellen. Gleichzeitig sind mit den umliegenden Städten und Gemeinden Gespräche bzw. Verhandlungen über eine Kooperationspartnerschaft bezüglich der Sekundarstufe II auf zu nehmen, um bereits ab Aufnahme des Schulbetriebes einen gymnasialen Abschluss (Abitur) sicher zu stellen. Hierfür kommen sowohl Gesamtschulen als auch Gymnasien in Betracht, vorzugsweise jedoch eine Gesamtschule.

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender



<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 31.08.2010

Bürgermeister	<i>f. 31.08.10</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature] 31.08.10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Jli. 17/08.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature] 31.08.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	4	oef	15.09.2010	<i>abgelehnt m. Mehrheit</i>	5	9	
HFA	16	oef	29.09.2010	" "	7	9	
RAT	7	oef	27.10.2010				

**Schulisches Entwicklungskonzept**

- Umsetzung der bisherigen Beschlüsse des Rates
  - Entwicklungsperspektiven
- hier: Antrag der SPD - Fraktion vom 25.02.2010

- Erneute Behandlung auf Grund festgestellter Beschlussunfähigkeit am 17.03.2010 -

**Sachdarstellung zur Sitzung am 15.09.2010:**

In der Sitzung am 17.03.2010 verwies AM Fischer auf die Ratsbeschlüsse vom 17.12.2008 und 10.11.2009, worin die Erstellung einer umfassenden Bildungsplanung vom frühkindlichen Bereich bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 einschließlich eines Schulentwicklungsplanes gemäß § 80 Schulgesetz angestrebt werde. Hierfür seien 20.000,00 € bereit gestellt, aber nicht abgerufen worden.

AM Fischer beantragte daher, dass der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat empfiehlt, im Haushalt 2010 erneut 20.000,00 € bereit zu stellen.

Auf Grund des verspäteten Erscheinens zweier sachkundiger Bürger ist im Laufe der Sitzung die Beschlussunfähigkeit eingetreten.

Auf Antrag des AM Kaiser stellt AV Ohst die Beschlussunfähigkeit fest.

Der Antrag des AM Fischer wird daher in die nächste Sitzung verwiesen.

**Anmerkung:**

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 27 u. 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Welper).

### Beschluss des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 15.09.2010:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat mit

5 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen,

die Ablehnung des Antrages der SPD-Fraktion vom 25.02.2010 für die Erstellung einer umfassenden Bildungsplanung vom frühkindlichen Bereich bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 einschließlich eines Schulentwicklungsplanes gemäß § 80 Schulgesetz 20.000,00 € im Haushalt 2010 erneut bereit zu stellen.

### Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2010 :

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** mit

7 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen,

den Antrag der SPD-Fraktion vom 25.02.2010 für die Erstellung einer umfassenden Bildungsplanung vom frühkindlichen Bereich bis zum Abschluss der Sekundarstufe 1 einschließlich eines Schulentwicklungsplanes gemäß § 80 Schulgesetz 20.000,00 € im Haushalt 2010 erneut bereit zu stellen, **ab** und empfiehlt dem Rat eine entsprechende Beschlussfassung.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 16.09.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 16.09.2010	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 16.09.2010
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17.09.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungste rmin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	29.09.2010	ohne Beschluss			
Rat	8	oef	27.10.2010				

**Betr.: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW  
- Vorlage der Übertragungen 2009/2010**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:**

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Es werden ausschließlich investive Auszahlungsermächtigungen nach § 22 Abs. 2 GemHVO übertragen, die die Finanzrechnung 2010 im Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belasten. Gleichzeitig kommt es aber zu einer Entlastung in gleicher Höhe für das Haushaltsjahr 2009.

Die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen ergeben sich deshalb, weil der Ermächtigungsbeschluss und die tatsächliche Bezahlung der Investitionen zeitlich auseinanderfallen. So wurde beispielsweise das neue Feuerwehrfahrzeug für die Löschgruppe Borgeln in 2009 verauftragt, die tatsächliche Bezahlung erfolgte jedoch erst Anfang 2010. Die benötigten Finanzmittel waren somit nach 2010 zu übertragen.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

Erläuterungen:

IV-0220000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Feuerwehr  
Anschaffung LF 8 Löschgruppe Borgeln

IV-0310000 Erwerb von beweglichem Vermögen – GS Borgeln

IV-0320000 Erwerb von beweglichem Vermögen – GS Borgeln

IV-0610000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Kitas

IV-0824000 Erwerb von beweglichem Vermögen – Sporthallen

Nutzung der zweckgebundenen in 2009 erhaltenen Fördermittel nach dem Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung (IZBB).

## Planmaßnahmen

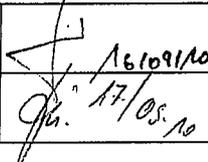
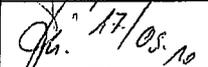
Angefordert von: Rotering, Stephan

16.09.2010 13:32:24

Abrechnungsobjekt	Kontotitel	Maßnahme	Vorhaben	Planung/EUR
IV-0220000 Erwerb bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		201.000,00
IV-0310000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		11.920,00
IV-0320000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		31.700,00
IV-0610000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		1.800,00
IV-0824000 Erwerb von bewegl. Vermögen	AUSZAHLUN_7831000000	Mittelübertragung 2009/2010		3.700,00
IV-1210001 BM Ausbau L669 OD Scheidungen	AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2009/2010		223.000,00
IV-1210003 Gehweganlage Stocklarn	AUSZAHLUN_7852000000	Mittelübertragung 2009/2010		54.000,00
<b>Gesamt</b>				<b>527.120,00</b>

Selektion: Periode [...] 1/2009 - 1/2010; Planversion = 1; Kostenrechnung = Produkt/ Leistung/ Inv.-Maßn.; Maßnahme ± Mittelübertragung 2009/2010; Kontoart: Auszahlung

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 16.09.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	29.09.2010				
Rat	9	oef	27.10.2010				

## Haushalt 2010 - Haushaltssatzung

### Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 13.07.2010 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 14.07.2010 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet.

Die öffentliche Auslegung bzw. Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgte in der Zeit vom 15.07.2010 bis 30.07.2010. Einwendungen der Einwohner oder Abgabepflichtigen die bis zum 30.07.2010 erhoben werden konnten liegen nicht vor.

Die Gemeinde Welver befindet sich seit dem 01.01.2010 wieder in der ganzjährigen, vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW, der die alleinige Grundlage für die Haushaltswirtschaft darstellt. Hieraus ergibt sich u. a. die Verpflichtung nach § 76 GO NRW, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen. Der Beschluss über das HSK hat Bindungswirkung. Das bedeutet, dass die im HSK enthaltenen und beschlossenen Maßnahmen ohne weitere Beschlussfassungen von der Verwaltung umzusetzen sind. Das HSK ist jährlich fortzuschreiben.

Wie dem Entwurf der Haushaltssatzung entnommen werden kann, ist der Haushaltsausgleich für 2010 und auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung (Gesamtergebnisplan; Seite H 2) nicht möglich. Ein „Ausgleich“ kann nur über die vorhandene Ausgleichsrücklage sowie einer Entnahme aus der allgemeinen Rücklage sichergestellt werden. Die Überschuldung der Gemeinde Welver tritt nach der mittelfristigen Ergebnisplanung 2013 ein (siehe Seite A 5).  
Ein ausgeglichener Finanzplan kann nur durch die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung erreicht werden!

Zur Ergänzung bzw. Änderung des Haushaltssatzungsentwurfs 2010 werden folgende Änderungsvorschläge (Nr. 1 bis 7) unterbreitet:

## Haushaltssicherungskonzept

### **Buchstabe I) Steuern und ähnliche Abgaben**

#### **Nr. 1)**

##### Hebesätze

Der letzte Satz im Abschnitt I „Zum Ausgleich der Inflationsrate sollte mit Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Welper eine moderate Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 in Erwägung gezogen werden.“ wird wie folgt geändert:

„Zum Ausgleich der Inflationsrate wird mit Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Welper eine moderate Anhebung der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2011 vorgenommen.“

### **Buchstabe M) Freiwillige Aufgaben**

#### **Nr. 2)**

##### Leistungen nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Der § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber. Nach Abs.1 *sollen* in Aufnahmeeinrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber zur Verfügung gestellt werden. Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausgezahlt (§ 5 Abs. 2).

Im Wohnheim Eilmser Wald fallen jährlich rund 11.000 € für diese Leistungen mit steigender Tendenz an.

Bei der Bestimmung des § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) handelt es sich um eine sogenannte Sollbestimmung, so dass diese Leistung laut Definition den freiwilligen Leistungen zuzuordnen ist.

Im Zuge der Haushaltssicherung wird ab dem Haushaltsjahr 2011 auf die Zurverfügungstellung von Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber verzichtet.

#### **Nr. 3)**

##### Schülerbeförderungsaufwendungen

Die Gemeinde Welper übernimmt über § 9 Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) hinaus, Schülerbeförderungsaufwendungen für Schüler aus den umliegenden Nachbarkommunen, die die Ganztags Hauptschule Welper besuchen. Insgesamt erfolgen im Schuljahr 2010/2011 Kostenübernahmen für insgesamt 15 Schülerinnen und Schülern, die sich auf die Klassen 10 (5 Schüler/innen), 9 (2 Schüler/innen), 8 (2 Schüler/innen), 7 (3 Schüler/innen) und 6 (3 Schüler/innen) verteilen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rd. 12.300 € (Konto 5273, Produkt 0320) jährlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2011 erfolgen keine neuen Kostenübernahmen mehr, die über die Bestimmungen der Schülerfahrtkostenverordnung hinaus gehen. Für die bisherigen 15 Schüler/innen werden die Kosten weiterhin bis zu deren Ausscheiden von der Hauptschule von der Gemeinde Welper übernommen.

Die Liste der freiwilligen Leistungen ist um die vorstehende Maßnahme zu ergänzen!

## Maßnahmenprogramm 2010-2013

Im Maßnahmenprogramm für das Haushaltsjahr 2010 werden folgende Maßnahmen ergänzt:

**Nr. 4)**

Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.07.2010 beschlossen, das Rechtstreitverfahren gegen die Bezirksregierung Arnberg fortzusetzen. Zur Finanzierung der Aufwendungen sind Haushaltsmittel in Höhe von 29.000 € (Konto 543109, Produkt 0160) in den Haushalt 2010 aufzunehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Erträge durch Kostenerstattungen in Höhe von 14.000 € (Konto 4488, Produkt 0160) in den Haushalt einzustellen.

**Nr. 5)**

Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Radwege-Themenrouten-Beschilderung

Der BPU hat in seiner Sitzung am 08.09.2010 dem Rat empfohlen, für die Beschilderung des der Radwege-Themenrouten 3.500 € in den Haushalt 2010 (Konto 5211, Produkt 1210) einzustellen. Entsprechende Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

**Nr. 6)**

Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Spielturm Kindergarten Scheidingen

Im Mai 2010 mussten auf dem Spielplatz Kindergarten Scheidingen sowohl der Sandspielturm und die Matschanlage wegen umfangreicher Sicherheitsmängel abgebaut werden. Die Mängel waren so gravierend, dass die Möglichkeit einer Reparatur leider nicht gegeben war. Hinsichtlich der Matschanlage hat sich der Förderverein bereit erklärt, die Kosten einer neuen Anlage zu übernehmen, die dann durch die Unterstützung unseres Bauhofes entsprechend installiert wird.

Ein Spielturm in der entsprechenden Größenordnung beläuft sich in der Anschaffung auf ca. 8.000 €. In den Haushalt 2010 sind zusätzlich 8.000 € für diese Investition (Konto 7831, IV-0610000) einzustellen. Die Dringlichkeitsliste der Investitionen 2010 ist entsprechend anzupassen.

**Nr. 7)**

Bauliche Maßnahmen – Straßenbaumaßnahmen – Gehweg Buchenstraße

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 14.07.2010 beschlossen, dass bei straßenbaulichen Maßnahmen nach § 8 KAG NRW eine Beitragserhebung im Wege der Vorausleistung zu erfolgen hat. Dem entsprechend werden bei der Investitionsmaßnahme (IV-1210005) zusätzliche Einzahlungen in Höhe von 27.700 € (Konto 688102) in den Haushalt 2010 aufgenommen. Die Dringlichkeitsliste 2010 ist entsprechend anzupassen.

**Stellenplan**

**Nr. 8)**

Wie den Fraktionen bzw. Fraktionsvorsitzenden am 06.09.2010 mitgeteilt wurde, ist aus personalwirtschaftlichen Gründen eine Modifizierung des Stellenplanes vorzunehmen. Im Stellenplan Teil A – Beamte ist unter Besoldungsgruppe A 11 die Zahl der Stellen 2010 von 0 auf 1 festzusetzen. Korrespondierend dazu ist im Teil B – Tariflich Beschäftigte die Zahl der Stellen 2010 unter Entgeltgruppe 10 TVöD von 7 auf 6 zu reduzieren. Die Aufteilungen der Stellen nach Leistungen (Seite A 9 – A10 Haushaltsplan) sind entsprechend anzupassen.

Die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen (insgesamt 70 Stellen) verändert sich nicht. Auch im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Anzahl der Stellen unverändert.

Die vorgenannten Vorschläge wirken sich für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt auf den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan aus:

## Haushaltsjahr 2010 - Gesamtergebnisplan

Maßnahmen	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Ergebnisplan 2010
4.) Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept	543109	0160	-29.000 €
4.) Kostenerstattungen - Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept	448800	0160	+14.000 €
5.) Radwege-Themenrouten-Beschilderung	521100	1210	-3.500 €
<b>Summe (Verschlechterung - / Verbesserung +)</b>			<b>-18.500 €</b>

## Haushaltsjahr 2010 - Gesamtfinanzplan

Maßnahmen	Konto	Produkt/IV-Maßnahme	Finanzplan 2010
4.) Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept	743109	0160	-29.000 €
4.) Kostenerstattungen - Klageverfahren Dezentrales Abwasserbeseitigungskonzept	648800	0160	+14.000 €
5.) Radwege-Themenrouten-Beschilderung	721100	1210	-3.500 €
6.) Nicht bauliche Maßnahmen – Sonstige Maßnahmen – Spielturn Kindergarten Scheidingen	783100	IV-0610000	- 8.000 €
7.) Straßenbaubeiträge – Gehweg Buchenstraße	688102	IV-1210005	+27.700 €
<b>Summe (Verschlechterung - / Verbesserung +)</b>			<b>+1.200 €</b>

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Welper wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 1 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
2. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 2 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
3. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 3 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
4. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 4 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
5. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 5 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
6. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 6 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
7. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 7 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

8. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 8 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
9. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Haushaltssicherungskonzepts und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 mit den beigefügten Anlagen, wird unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse zu den Punkten 1 bis 8 beschlossen.

## **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2010:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Zu 1: mit

12 Ja-Stimmen und  
4 Nein-Stimmen,

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 1 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 2: Der Antrag der FDP-Fraktion auf Beibehaltung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i.H.v. 11.000,- € wird mit

7 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen,

abgelehnt.

Sodann empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und  
7 Nein-Stimmen,

folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 2 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 3: Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Beibehaltung der Schülerbeförderungsaufwendungen wird mit

7 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen,

abgelehnt.

Sodann empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit

9 Ja-Stimmen und  
7 Nein-Stimmen,

folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 3 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 4: einstimmig -

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 4 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 5: einstimmig -

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 5 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 6: einstimmig -

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 6 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 7: einstimmig -

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 7 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 8: mit

10 Ja-Stimmen und  
6 Nein-Stimmen,

Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 8 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.

Zu 9: mit

9 Ja-Stimmen und  
7 Nein-Stimmen,

Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Haushaltssicherungskonzepts und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 mit den beigefügten Anlagen, wird unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse zu den Punkten 1 bis 8 beschlossen.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.10.2010:**

Im Zuge des Personalauswahlverfahrens zur Wiederbesetzung der ausgeschriebenen Stelle im Personalbereich zeichnet sich anstatt einer Besetzung aus dem Bereich der tariflich Beschäftigten die Besetzung mit einem/r Beamten/in ab. Insofern ist der Stellenplan nochmalig zu modifizieren:

### **Stellenplan**

#### **Nr. 8)**

Im Stellenplan Teil A – Beamte ist unter Besoldungsgruppe A 11 die Zahl der Stellen 2010 von 0 auf 2 festzusetzen. Korrespondierend dazu ist im Teil B –Tariflich Beschäftigte die Zahl der Stellen 2010 unter Entgeltgruppe 10 TVöD von 7 auf 5 zu reduzieren. Die Aufteilungen der Stellen nach Leistungen (Seite A 9 – A10 Haushaltsplan) sind entsprechend anzupassen.

Die Gesamtzahl der ausgewiesenen Stellen (insgesamt 70 Stellen) verändert sich nicht. Auch im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Anzahl der Stellen unverändert.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 1 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
2. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 2 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
3. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 3 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
4. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 4 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
5. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 5 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
6. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 6 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
7. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 7 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
8. Der Rat beschließt den im vorstehenden Sachverhalt unter Nr. 8 der Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.10.2010 ausgewiesenen Änderungsvorschlag zum Entwurf der Haushaltssatzung.
9. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich des Haushaltssicherungskonzepts und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2010 mit den beigefügten Anlagen, wird unter Berücksichtigung der Einzelbeschlüsse zu den Punkten 1 bis 8 beschlossen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 1 -Zentrale Dienste- Az.: 10-20-01/2	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 31.08.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 01.09.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.10.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17.10.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	13	oef	29.09.2010				
RAT	10	oef	27.10.2010				

### Erlass der Hauptsatzung der Gemeinde Welver

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:

- Siehe beigefügten Entwurf der neuen Hauptsatzung !-

In Anlehnung an die Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, die die Anpassungen nach dem GO-Reformgesetzes vom 09.10.07 beinhaltet, wurde die bestehende Hauptsatzung der Gemeinde Welver und die Satzungen zur Änderung der Hauptsatzung zusammengefasst und neu erstellt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die im Entwurf vorliegende

#### Hauptsatzung der Gemeinde Welver

entsprechend § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu beschließen.

## Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.10.2010:

Im Einvernehmen mit den Fraktionen wurden die in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.09.2010 geäußerten Anregungen zunächst aufgenommen und zur Beratung an den Rat weitergegeben.

Bislang liegen folgende Änderungsvorschläge vor:

- der CDU-Fraktion :

Zu § 2: Seite 2 vorletzte und letzte Zeile entfällt.  
Zurzeit hat die Gemeinde Welver keine Flagge.  
Sollte der Gemeinde Welver mit Urkunde das Recht zur Führung einer Flagge verliehen werden,  
kann die Hauptsatzung zu gegebener Zeit ergänzt werden.

Zu § 10:

In Absatz 2, letzte Zeile „zehn“ durch „zwölf“ ersetzen.  
Die Beratungen in den Fraktions- und Ausschusssitzungen werden insbesondere durch die Meinungsvielfalt, die auch durch sachkundige Bürger eingebracht werden, bereichert. Die sachkundigen Birger erhalten jedoch kein pauschales Sitzungsgeld. Sie werden nach der tatsächlichen Teilnahme an Sitzungen entschädigt.

- der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen :

Der Wortlaut des § 5 und des § 8 der derzeit gültigen Hauptsatzung sollte beibehalten werden.

- der SPD-Fraktion:

Beibehaltung des bisherigen Wortlautes des § 5 und die Ergänzung des vorgeschlagenen Textes des § 8 um den Satz „An der Mitunterzeichnung ist ein Ratsmitglied aus jeder Fraktion zu beteiligen.“

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 13.09.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 13/09/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 13/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17/09/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 13/09/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	7	Oef	29.09.2010	Genehmigt einstimmig			
RAT	11	oef	27.10.2010				

**Betr.: Beteiligung an der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ( RLG ) und an der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH 8 WVG );  
hier: Einheitliche Beschlussfassung zur Umstrukturierung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.09.2010:**

Die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ( RLG ) führt für die Aufgabenträger Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der beiden Kreise öffentlichen Personalverkehr ( ÖPNV ) durch.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben, die ihren Ursprung im Wettbewerbsrecht haben und letztendlich auf Entscheidungen des europäischen Gerichtshofes beruhen, hatte der Kreistag des Kreises Soest mit Beschluss vom 26.03.2009 nach vorheriger intensiver Beratung durch ein Fachbüro die RLG mit der Durchführung des ÖPNV im Wege einer sogenannten „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung“ beauftragt (= Betrauung ).

Hierdurch wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die RLG als „interner Betreiber“ für die beiden Kreise Soest und Hochsauerlandkreis ÖPNV - Personenverkehrsdienste ohne Ausschreibungsnotwendigkeit erbringen kann und dies im Einklang mit den Vergabeangelegenheiten nach dem europäischen Recht geschieht.

Der Kreistag hatte zudem beschlossen, eine Direktvergabe von Linienverkehren auf dem Gebiet des Kreises an die RLG als internen Betreiber des Kreises Soest mit Wirkung ab 01.01.2011 vorzunehmen.

Der RLG soll damit ein noch höheres Maß an Rechtssicherheit verschafft werden und darüber hinaus bietet die Direktvergabe von ÖPNV-Leistungen an die RLG ein hohes Maß an Gestaltbarkeit und kommunalen Einfluss auf die RLG und das entsprechende ÖPNV-System.

Die Zulässigkeit einer Direktvergabe an die RLG war aber an weitere Voraussetzungen und Anforderungen geknüpft.

Es galt auf der Ebene der Kreise ein abgestimmtes Vorgehen zur Umsetzung der europarechtskonformen Vergabe der ÖPNV Leistungen ( Direktvergabe ) an die RLG zum 01.01.2011 zu erarbeiten.

In diesem Zusammenhang wurde ein umfangreiches Vertragswerk erarbeitet, welches folgende Vertragsentwürfe umfasste:

- a) Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über öffentliche Personenverkehrsdienste durch den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis an die RLG
- b) Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG und
- c) Vertrag zur gemeinsamen Kontrolle der RLG durch den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis als Behördengruppe im Sinne der EG VO 1370/ 2007.

Der Kreistag des Kreises Soest hat die Vorlage mit den entsprechenden Vertragsentwürfen am 24.06.2010 einstimmig beschlossen. Jetzt müssen die Städte und Gemeinden des Kreises Soest mit Gesellschafterfunktion in der RLG gemäß § 108 Abs. 6 GO NRW Ratsbeschlüsse zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG herbeiführen. Die übrigen o. g. vertraglichen Angelegenheiten betreffen kommunalrechtlich nur die Kreise.

Zur Herbeiführung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RLG ergoht verwaltungsseitig daher folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ( RLG ) in der der Vorlage beigefügten Fassung, insbesondere auch der Veränderung der Stimmgewichte zugunsten der Kreise, zuzustimmen. Er beauftragt seinen Vertreter, diese Zustimmung durch Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung/ Aufsichtsrat der RLG oder gesondert gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.**

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17.06.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	30.06.2010	Genehmigt m. Mehrheit	9	6	1
RAT	8	oef	14.07.2010	" einstimmig			
BPU	3	oef	08.09.2010	" m. Mehrheit	8	7	
HFA	9	oef	29.09.2010	" m. Mehrheit	10	6	-
RAT	12	oef	22.10.2010				

**Betr.: Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde**  
**hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation**

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beigefügten Vermerk des Fachbereichs 3 vom 16.03.2010 -

Nach dem v. g. Vermerk wurden nach örtlichen Ermittlungen sog. „Bürgermeisterkanäle“ mit einer Rohrleitungslänge von insgesamt rd. 8.490 m in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welver aufgefunden.

Die bisher noch nicht in das gemeindliche Anlagevermögen aufgenommenen Bürgermeisterkanäle machen bei einer Länge von ca. 8,49 km einen Zuwachs am bereits bestehenden Kanalvermögen von rd. 7 % aus.

Nach dem Fünften Abschnitt der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV. NRW. 2005 S.15) sind die Bürgermeisterkanäle zwingend in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Die hierfür unabdingbaren Übernahmearbeiten belaufen sich nach einer weiter beigefügten Kostenschätzung der APS GmbH – Abwassertechnische Planungen und Systemlösungen – aus Schwerte vom 17.05.2010 auf brutto 64.653,09 €.

Zur weiteren Abwicklung der Vermögensbewertung zur Bestandsaufnahme der angezeigten Bürgermeisterkanäle in 10 Ortsteilen der Gemeinde Welver sind danach Haushaltsmittel in Höhe von aufgerundet 65.000,00 € erforderlich und bereit zu stellen.

Zu der weiter angesprochenen Einbeziehung der Grundstücke, die im Einzugsbereich der v. g. Bürgermeisterkanäle liegen, in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr ist zunächst festzustellen, ob sich mit der Übernahme der Rohrleitungen in das gemeindliche Anlagevermögen automatisch der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ verbindet.

Dies ist zu verneinen, da eine Einrichtung erst durch einen Widmungsakt öffentlich wird. Dabei kann die Einbeziehung eines Anlagenteils in die öffentliche Einrichtung oder Anlage auch konkludent erfolgen und bedarf keines formellen Widmungsaktes. Durch die Erhebung von Benutzungsgebühren für eine Abwasseranlage würde die Gemeinde den Willen zu erkennen geben, dass der Kanal Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage sein soll; er wäre damit konkludent gewidmet. Weiter könnte auch stillschweigend durch die faktische (tatsächliche) Indienststellung eine Widmung erfolgen. Maßgebend für das Vorliegen einer Widmung ist lediglich die Erkennbarkeit des Behördenwillens, dass die Sache dem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll.

Da sich mit den sog. Bürgermeisterkanälen bisher kein Benutzungsgebührenverhältnis verbunden hat und kein konkreter Widmungsakt hat feststellen lassen, wird verwaltungsseitig empfohlen, die Grundstücke, die im Einzugsbereich der Bürgermeisterkanäle liegen (siehe beigelegte Lagepläne) in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr mit einzubeziehen und rückwirkend ab dem 01.01.2008 – auch vor dem Hintergrund der Solidargemeinschaft aller Gebührenpflichtigen - zur Regenwassergebühr heranzuziehen. Hiermit würde die Einbeziehung der Bürgermeisterkanäle in die öffentliche Einrichtung oder Anlage dann konkludent erfolgen.

Dem könnte evtl. noch entgegenstehen, dass die Bürgermeisterkanäle, wie aus den beigelegten Lageplänen ersichtlich, den Begriff der öffentlichen Einrichtung, der bei leitungsgebundenen Systemen aus der funktionsbedingten Zusammenfassung des gesamten Leitungsbestands und der zentralen Anlagen und damit des technisch miteinander verbundenen Systems besteht, offensichtlich nicht erfüllt.

Die insoweit fehlende technische Verbindung eines Bürgermeisterkanals mit dem übrigen von der Gemeinde betriebenen Kanalisationssystem steht seiner Zugehörigkeit zu einem „einheitlichen Netz“ im Sinne der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 ebenso wenig grundsätzlich entgegen, wie seine fehlende Anbindung an eine gemeindliche Kläranlage (OVG Münster, u. a. Urteil vom 06.07.1987 – 2 A 2087/84 – Gemht 1988, S. 182).

Die Einleitung von Abwässern in einen Bürgermeisterkanal ist damit als Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu qualifizieren. Dies löst die bereits dargestellte Gebühren- aber auch eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 aus.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, der dargestellten Vorgehensweise zur Einstufung von vorhandenen bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation zuzustimmen.

### **Beschluss des Rates vom 14.07.2010:**

Der Rat beschließt einstimmig den Tagesordnungspunkt in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt zu verweisen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des BPU am 08.09.2010:**

Die Verwaltung hat in der Sitzung des HFA am 30.06.2010 und des Rates am 14.07.2010 eingehend die rechtliche Beurteilung der Behandlung der sogenannten Bürgermeisterkanäle dargelegt (siehe Folien der angefügten Präsentation).

Danach ist die Behandlung der Bürgermeisterkanäle in 3 von einander unabhängig zu betrachtende Rechtsgebiete (vermögensrechtliche, gebühren- und beitragsrechtliche Betrachtung) vorzunehmen.

#### Vermögensrechtliche Betrachtung

Ungeachtet einer gebühren- und beitragsrechtlichen Bewertung ist es nach § 92 Abs. 7 und § 95 GO NRW zwingend geboten, eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Vermögens vorzunehmen, und die Vermögenswerte in die Bilanz der Gemeinde Welper zu überführen. Aus Sicht der Verwaltung besteht hier keine Ermessensspielraum, da die Vermögenswerte nicht unerheblich sind. Die voraussichtlichen Kosten für die Vermögenserfassung betragen nach der vorliegenden Kostenschätzung rund 65.000 €.

#### Gebührenrechtliche Betrachtung

In der Sitzung des Rates vom 14.07.2010 wurde mitgeteilt, dass auch die Bürgerinnen und Bürger im Einzugsbereich der sogenannten Bürgermeisterkanäle im Zuge des Selbstauskunftsverfahrens zur Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen angeschrieben wurden. Eine Auswertung der betroffenen Grundstücke konnte bislang noch nicht erfolgen. Laut Mitteilung der WTE vom 23.08.2010 liegt die Rücklaufquote der Erfassungsblätter nach dem Selbstauskunftsverfahren mit Stand vom 20.08.2010 für Welper insgesamt bei 60,96% (2.364 Stück). Das Erhebungsverfahren wird auf Grund der Urlaubszeit frühestens Ende September 2010 abgeschlossen sein. Daran anknüpfend, wird sich eine Auswertungsphase anschließen. Insofern kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angabe darüber gemacht werden, welche gebührenrelevanten Flächen im Einzugsbereich der Bürgermeisterkanäle vorliegen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die Vermögenserfassung und Bewertung der sogenannten Bürgermeisterkanäle vorzunehmen. Hierzu werden 65.000 € im Haushalt 2010 bereitgestellt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

**Beratung im BPU am 08.09.2010:**

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, bei 7 Ja- und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

**Beschluss:**

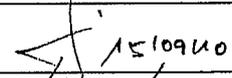
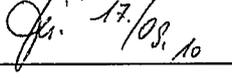
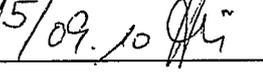
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und  
7 Nein-Stimmen

wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die Vermögenserfassung und Bewertung der sogenannten Bürgermeisterkanäle vorzunehmen. Hierzu werden 65.000 € im Haushalt 2010 bereitgestellt. Die Verwaltung wird mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63 - Flur 2 / 121	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 14.09.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	29.09.2010	Genehmigt einstimmig			
RAT	13	oef	27.10.2010				

**Betr.: Umflurung der Flurstücke Gemarkung Merklingsen, Flur 1, Flurstücke 142, 143, 144 und Gemarkung Merklingsen, Flur 2, Flurstück 121 hier: Antrag des Eigentümers vom 23.08.2010**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.09.2010:**

Siehe beigefügten Antrag (Anlage 1)!

Der Antragsteller ist Eigentümer der o.a. Flurstücke, die sich an der Grenze des Gemeindegebietes Welver befinden. Des Weiteren ist er Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Ostönnen, Flur 1, Flurstücke 231 und 232, die an der Grenze des Stadtgebietes Soest liegen. Auf diesen Grundstücken befinden sich die Wohnbebauungen des Antragstellers. Die Erschließung dieser Grundstücke erfolgt über die Zuwegung des „Lindweges“, der sich ebenfalls auf Soester Stadtgebiet befindet. Somit ist die gesamte Besitzung melde- und steuerrechtlich der Stadt Soest zugehörig.

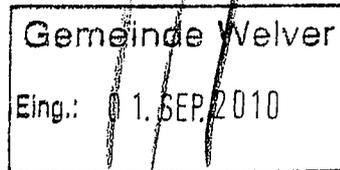
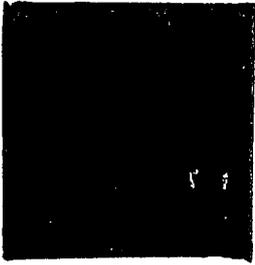
Der Antragsteller beabsichtigt, die Scheune in nord-westlicher Richtung des Wohnhauses „Lindweg 81“ auszubauen. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeindegrenze durch diese Scheune läuft und somit zwei Bauämter zuständig sind, möchte der Antragsteller die Umflurung der o.a. Flurstücke beantragen. Wenn die untergeordneten Bauteile, die sich auf dem Gemeindegebiet Welver befinden auch zur Stadt Soest gehören würden, hätte der Antragsteller in Zukunft in baurechtlichen Fragen nur noch einen Ansprechpartner.

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass das „Verschieben“ von Gemeindegrenzen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen denkbar wäre, bei der Vorteile sowohl für die abgebende als auch für die aufnehmende Stadt / Gemeinde erkennbar sein müssen. Aus Sicht der Verwaltung besteht jedoch kein erkennbarer Vorteil für die Gemeinde Welver. Ein möglicher höherer Aufwand bei der Beantragung einer Baugenehmigung für die Umnutzung der gemeindegrenzständigen Scheune ist nicht unzumutbar, so dass deswegen die Veränderung der Gemeindegrenze unverhältnismäßig erscheint. Dazu besteht die Gefahr, dass hiermit ein Präzedenzfall geschaffen werden könnte. Abgesehen davon sollte auch nur der Teil der tatsächlichen Grundfläche der betreffenden Scheune auf Welveraner Gebiet in Betracht kommen, wodurch entsprechende Vermessungs- und Flurstücksteilungskosten in einem nicht unerheblichen Umfang entstehen würden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat unter Berücksichtigung des o.a. Sachverhaltes, den Antrag abzulehnen.

23.08.2010



Gemeinde Welver  
Am Markt 4

59514 Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Umflurung folgender Flurstücke

Flurstück: 121 ( 12.976,00 m<sup>2</sup> )  
Gemeinde: Welver  
Gemarkung: Merklingsen  
Flur: 2

und weitere Flurstücke:

Flurstück: 142 ( 353,00 m<sup>2</sup> )  
Flurstück: 143 ( 108,00 m<sup>2</sup> )  
Flurstück: 144 ( 919,00 m<sup>2</sup> )  
Gemeinde: Welver  
Gemarkung: Merklingsen  
Flur: 1

Die o.g. Flurstücke sollen zur

Gemeinde: Soest  
Gemarkung: Ostönnen  
Flur: 1

zugeordnet werden.

Begründung:

Die untergeordneten Bauteile der Gemeinde Welver würden zur Stadt Soest übertragen.

In baurechtlichen Fragen hätte ich in Zukunft nur einen Ansprechpartner.

Die Scheune in nord-westlicher Richtung des Wohnhauses soll ausgebaut werden. Durch das Gebäude verläuft eine Flurstücksgrenze, so das zwei Bauämter zuständig wären.

Mit der Bitte, o.g. Antrag zu prüfen und zu genehmigen zeiche ich



mit freundlichen Grüßen





# Welver

Der Deiwesweg

## Kleine Linde

142

121

144

Flurst. 121:	12.976 m <sup>2</sup>
Flurst. 142:	353 m <sup>2</sup>
Flurst. 143:	108 m <sup>2</sup>
Flurst. 144:	919 m <sup>2</sup>

Summe: 14.356 m<sup>2</sup>

Gemeindegrenze

Lindweg

232

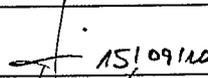
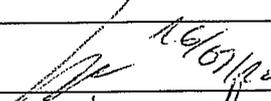
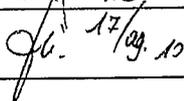
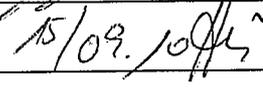
231

143

# Soest



<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/18-01	Sachbearbeiter: Große/Hückelheim Datum: 15.09.2010

Bürgermeister	 15/09/10	Allg. Vertreter	 15/09/10
Gleichstellungsbeauftragte	 17/09/10	Fachbereichsleiter	 15/09/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	08.09.10	Genehmigt m. Mehrheit	8	7	
HFA	5	noe	29.09.10	" "	10	6	
Rat	14	oef	27.10.10				

**Ausweisung von Bauland im Bereich des Ortsteiles Schwefe  
- Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -  
hier: Antrag vom 01.06.2010**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 08.09.2010:**

Siehe beigefügten Antrag vom 01.06.2010!

Das antragsgegenständliche Grundstück liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteiles Schwefe nördlich der Straße „Zum Vulting“ / östlich der Straße „Zum Spielplatz“. Im Flächennutzungsplan ist die Parzelle als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt und liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Westlich entlang des Grundstückes verläuft die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schwefe (Innenbereich gem. § 34 BauGB)

Der Gesetzgeber hat durch den § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Möglichkeit geschaffen, einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einzubeziehende Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist (Ergänzungssatzung). Westlich des Flurstückes 147 erstreckt sich eine Bebauung einschließlich des Kindergartens entlang der vorhandenen gemeindlichen Stichstraße „Zum Spielplatz“. Diese Straße könnte auch zur Erschließung der Ergänzungsfläche dienen. Evtl. erforderliche Umgestaltungen zur Realisierung der Grundstückszufahrten könnten durch einen entsprechenden Erschließungsvertrag geregelt werden. Die hier gegebene örtliche Situation (einseitige Bebauung entlang einer vorhandenen öffentlichen Straße) ist das klassische Beispiel für die städtebaulich sinnvolle Anwendung des planungsrechtlichen Instruments „Ergänzungssatzung“. Wobei jedoch die Tiefe des Geltungsbereiches ausgehend von der v.g. Stichstraße max. 40 m betragen sollte. Diese Tiefe ist einerseits ausreichend für die Realisierung einer einzeiligen Bebauung und gewährleistet andererseits eine geordnete, städtebauliche Entwicklung. Das Abwasser kann durch Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal entsorgt werden.

Die Erschließung ist somit sowohl verkehrstechnisch als auch abwassertechnisch gegeben. Insofern ist diese kleingliedrige, wohnbauliche Ergänzung im Hinblick auf die Nutzung der Abwasseranlage ökonomisch zweckmäßig und mit den Zielen einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung vereinbar.

Eine Festlegung des Geltungsbereiches einer Ergänzungssatzung als ausschließlicher Inhalt der Satzung würde grundsätzlich ausreichen. Die Zulässigkeit richtet sich dann nach dem Einfügebot des § 34 BauGB und den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.

Eine Ergänzungssatzung soll zwar nicht die Vielzahl der gestalterischen Festsetzungen eines Bebauungsplanes beinhalten, dennoch besteht die Möglichkeit, durch die Aufnahme einiger Punkte, Art und Maß der Bebauung sowie die Bauweise aus städtebaulichen Gründen zu regeln.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, hier nur Einzel- und Doppelhäuser bei max. zwei Wohneinheiten pro Gebäude zuzulassen und somit als Festsetzung in die Satzung zu übernehmen. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen zu bestimmen, um so die Errichtung zu großer Baukörper an der Ortsrandlage auszuschließen. Unter Berücksichtigung der benachbarten vorhandenen Bebauung wird ein Höchstmaß für alle baulichen Anlagen von 8,50 m festgesetzt. Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Es ergeht folgender

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Zum Vulting /Zum Spielplatz“ zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die Antragsteller zu tragen.

### **Beratung im BPU am 08.09.2010:**

AM Schwarz weist darauf hin, dass für den nördlich angrenzenden Bereich ein Antrag des Sportvereins TuS Schwefe aus September 2009 vorliegen würde, mit dem Begehren einen zweiten Sportplatz errichten zu können. Über diesen Antrag müsste zunächst der zuständige Ausschuss beraten, bevor in der hier vorliegenden Angelegenheit entschieden werden könne. Seitens der SPD-Fraktion werde daher beantragt, den Tagesordnungspunkt bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion bei 7 Ja- und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

### **Beschluss:**

1.) Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

8 Ja-Stimmen und  
7 Nein-Stimmen,

den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Zum Vulting/ Zum Spielplatz“ zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die Antragsteller zu tragen.

2.)

Auf Antrag der BG-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt mit

8 Ja-Stimmen und  
7 Nein-Stimmen,

die hier im Zusammenhang zu sehende Grundstücksangelegenheit aus der Sitzung des Rates vom 14.07.2010 (Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung) bei der Vorlage für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit einzubeziehen.

AM Peters bittet zu protokollieren, dass im weiteren Verfahren darauf zu achten ist, dass durch die Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung für den TuS Schwefe keine Nachteile entstehend dürfen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 29.09.2010:**

Hinsichtlich der Darstellung in der Sitzung des BPU-Ausschusses vom 08.09.2010 zu einem Antrag des TuS Schwefe zur Errichtung eines zweiten Sportplatzes wird verwaltungsseitig wie folgt Stellung genommen:

Der TuS Schwefe nutzt derzeit auf den Flurstücken 117 und 145 einen Sportplatz in eigener Regie. Mit Verweis auf ein Sportstättenfinanzierungsprogramm des Landes NRW beantragte der Verein am 15.01.2009 eine zweite Spielfläche. Diese sollte östlich des vorhandenen Platzes auf dem Flurstück 147 realisiert werden. Siehe dazu den beigefügten Lageplan (Anlage 1). Nach zwischenzeitlicher Erarbeitung weiterer Unterlagen (Angebotseinholung, Kostenplan etc.) wurde der Antrag jedoch am 19.01.2010 vollumfänglich mit der Bitte um Rücksendung sämtlicher Unterlagen zurückgezogen. Zur Überraschung der Verwaltung teilte der TuS Schwefe dann am 30.08.2010 mit, dass er trotz der Antragsrücknahme die Erweiterungsfläche bereits gepachtet habe. Hintergrund dieser Mitteilung war lediglich ein Antrag auf Finanzierungszuschuss für die spätere Rasenpflege des zusätzlichen Sportplatzes sowie für Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsarbeiten.

Darauf hin wurde der TuS Schwefe seitens der Verwaltung darüber informiert, dass bislang nicht die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines weiteren Platzes vorliegen. Der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Welver weist den Ergänzungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und nicht als Sport- und Spielfläche aus. Demnach bedürfe es zunächst unter dem Vorbehalt einer positiven Beschlussfassung des Rates eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit den notwendigen Untersuchungen und Beteiligungen. Hierzu wurde der TuS Schwefe um Mitteilung gebeten, ob er eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung beantragen möchte. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Die im Zusammenhang mit dem Antrag auf Ausweisung von Bauland zu sehende Grundstücksangelegenheit wurde in der Sitzung des Rates am 24.07.2010 beraten. *(Die weitere Sachdarstellung war ausschließlich dem nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des HFA am 29.09.2010 vorbehalten.)*

### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 29.09.2010:**

Auf Antrag der BG-Fraktion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat mit

10 Ja-Stimmen und  
6 Nein-Stimmen,

den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Zum Vulting /Zum Spielplatz“ zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

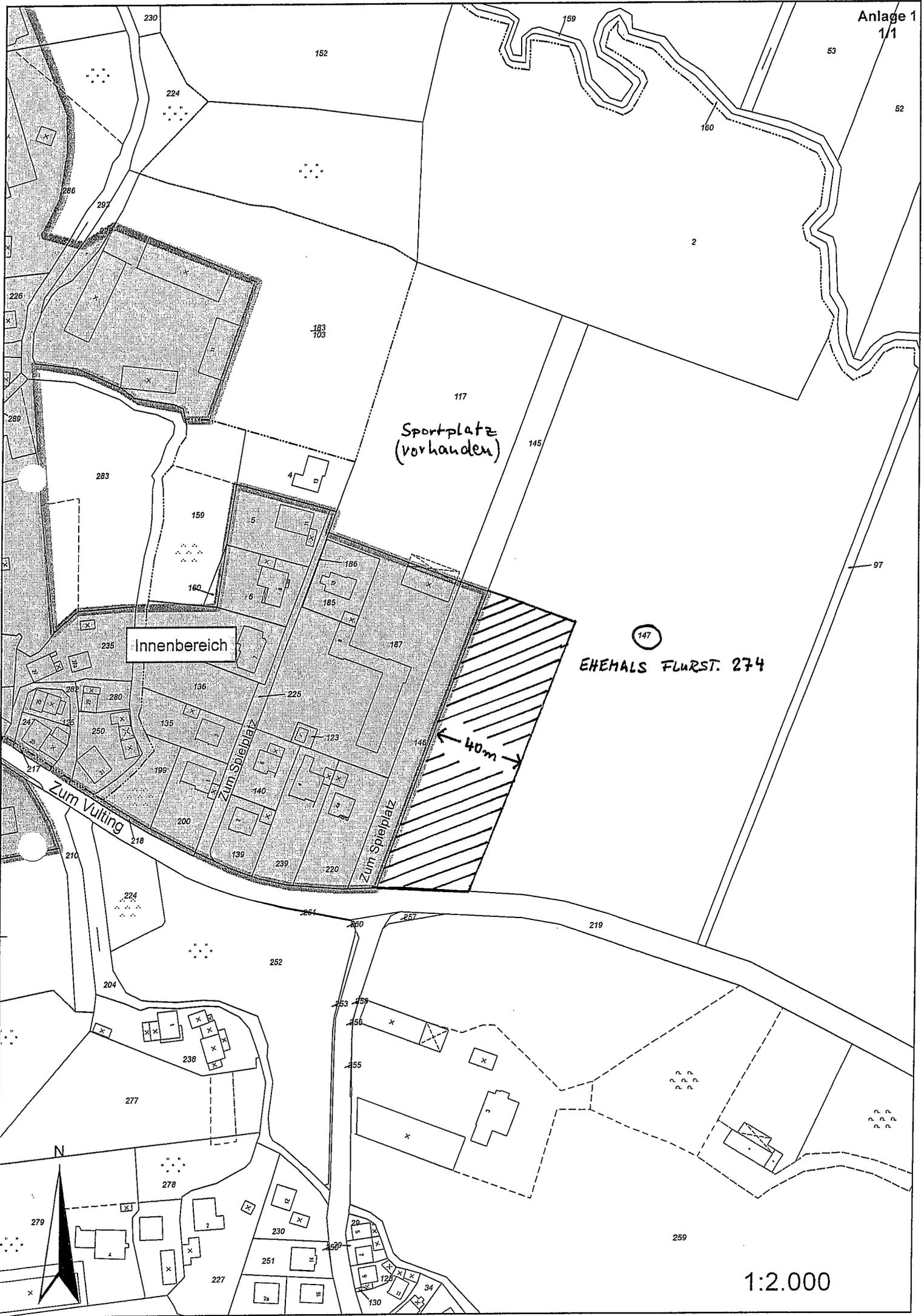
Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes sind folgende Festsetzungen zu berücksichtigen:

- zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- höchstzulässig sind 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude
- das Höchstmaß für alle baulichen Anlagen beträgt 8,50 m in der Höhe

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die Antragsteller zu tragen.

### **Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 27.10.2010:**

Ergänzend zur bisherigen Sachdarstellung wird verwaltungsseitig mitgeteilt, dass nunmehr mit Posteingang vom 06.10.2010 ein Antrag des TuS Schwefe auf Änderung des Flächennutzungsplanes zur Erweiterung des Sportgeländes zugegangen ist. Der Antrag liegt dieser Vorlage lediglich zur Kenntnisnahme als Anlage 2 bei. Über diesen Antrag wäre dann zunächst in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt innerhalb eines separaten Tagesordnungspunktes zu beraten.





# Turn- und Sportverein Schwefe e.V.

gegründet 1921

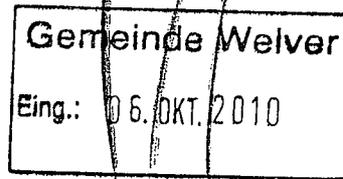
Vereinsfarben: blau-weiß  
Sportplatz: Zum Spielplatz  
Vereinsheim: 02921/60569  
Anschrift:

Volker Brinkmann  
Schwefer Straße 16  
59514 Welver-Schwefe

Tel. 02921 / 665817

Gemeinde Welver  
Herrn Ingo Teimann  
Am Markt

59514 Welver



K + Repv. Flur 3

Welver, den 29.09.2010

## Antrag auf Änderung der Flächennutzung

Sehr geehrter Herr Teimann,

wir haben von einem ortsansässigen Landwirt die Wiese neben unserem Sportgelände gepachtet.

Hierzu möchten wir einen Antrag auf Änderung der Flächennutzung stellen, um diese zukünftig für sportliche Aktivitäten wie z. B. das Training der Seniorenmannschaften zu nutzen.

Dies betrifft die Fläche Flur 2 teilweise Flurstück 274.

Gern sehen wir Ihrer baldigen Antwort entgegen.

Mit sportlichem Gruss

Volker Brinkmann

- Geschäftsführer TuS Schwefe -

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 61-15-03/1	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 07.04.2010

Bürgermeister	<i>J. 26.08.10</i>	Allg. Vertreter	<i>06/08/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 17/08.10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	21.04.10	ohne Beratung			
BPU	12	oef	09.06.10	einstimmig			
HFA	14	oef	30.06.10	siehe Seite 3!			
Rat	16	oef	14.07.10	genehmigt mit Mehrheit	14	12	
BPU	<b>7</b>	oef	08.09.10	<i>einstimmig</i>			
<del>HFA</del>	<i>14</i>	<i>oef</i>	<i>29.09.10</i>	<i>siehe Seite 5</i>			
<del>RAT</del>	<i>15</i>	<i>oef</i>	<i>27.10.10</i>				

**Betr.: Mobilfunk in Welver**

**hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:**

- Siehe beigegefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 mit einem ergänzenden Fragenkatalog vom 01.04.2010! -

Seitens der Verwaltung konnte der Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bislang urlaubsbedingt nicht vollständig bearbeitet werden. Die Antworten werden zur Sitzung nachgereicht werden.

**Beschlussvorschlag:**

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:**

Eine inhaltliche Beratung des Tagesordnungspunktes hat in der Sitzung am 21.04.2010 nicht stattgefunden. Nachfolgend ist die zur Sitzung vorgelegte Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aufgeführt:

zu 1.

Der Kreis Soest ist gem. § 60 Abs.1 BauO NRW die Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörde für die Gemeinde Welver. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird im bauaufsichtlichen Verfahren gem. § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Der Kreis Soest kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Über diese gesetzlich festgelegte Zuständigkeit hinaus besteht keine freiwillige Vereinbarung.

zu 2.

Ja.

zu 3.

Nein. Ein Kontakt mit den Mobilfunkanbietern findet im Zuge konkreter Anfragen und Erörterungen hinsichtlich Standorte bzw. der Standortsuche für einen bestimmten Bereich statt.

zu 4.

Ja.

zu 5.

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zum Ausbau bzw. Erhalt der Mobilfunknetze wird die Gemeinde entsprechend über die Planung informiert. Eine Netztopologie für die ganze Gemeinde Welver wird dabei nicht dargestellt.

zu 6.

Ja.

zu 7.

Ja. Als Ersatzstandort für die Anlage auf dem alten Raiffeisengelände ist ein Bereich zwischen Welver und Klotingen vorgeschlagen worden. Dieser Standort wurde jedoch von den Mobilfunkbetreibern negativ beurteilt. Kommunale Liegenschaften wurden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt.

zu 8.

Dazu lässt sich eine Einschätzung nur schwer vornehmen. Im Rahmen ihrer Interessen sind die Mobilfunkbetreiber schon an einvernehmlichen Lösungen interessiert.

zu 9.

In bisherigen Verfahren ist es dazu nicht gekommen.

zu 10.

Einige bestehende Altanlagen wurden zu einem Zeitpunkt errichtet, als es die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ noch nicht gab. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung NRW wurden sie zudem als genehmigungsfreies Vorhaben auf der Grundlage des § 65 BauO NRW errichtet. Seit der o.g. Selbstverpflichtung hat es im Bereich der Gemeinde Welver keine Planungen zur Errichtung von Mobilfunkanlagen in sensiblen Bereichen wie Kindergärten und Schulen gegeben. Bei der Betrachtung des Umfeldes werden bei zukünftigen Standortsuchverfahren vorhandene sensible Einrichtungen in die Bewertung mit einfließen.

### **Beratung im BPU vom 09.06.2010:**

Durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird das als Anlage beigefügte Schreiben mit der Überschrift „Standortkonzept Mobilfunk in Welver“ als Tischvorlage vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.
2. Die Gemeinde Welper sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

### **Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.06.2010:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welper erklärt ihre Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

-Die Abstimmung zu den einzelnen Punkten erfolgt auf Antrag der SPD-Fraktion getrennt-

Der Punkt 1)

Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten,

wird mit

7 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen,

abgelehnt.

Der Punkt 2)

Die Gemeinde sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren,

wird bei

1 Stimmenthaltung

einstimmig befürwortet.

### **Beschluss des Rates vom 14.07.2010:**

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beschließt der Rat mit

14 Ja-Stimmen und  
12 Nein-Stimmen,

die Zurückverweisung des Tagesordnungspunktes in den zuständigen Fachausschuss.

**Beschluss des BPU vom 08.09.2010:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welver erklärt ihre Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

-Die Abstimmung zu den einzelnen Punkten erfolgt getrennt-

Punkt 1)

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, dass Mobilfunkanlagen (Basisstationen) möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Punkt 2)

Die Gemeinde sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.09.2010:**

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erfolgt die Abstimmung nach dem Wortlaut der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.06.2010.

Daraufhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss folgende Beschlussfassung:

Der Punkt 1)

Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten, wird mit

7 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Der Punkt 2)

Die Gemeinde sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren, wird

einstimmig

abgelehnt.

Danach empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat folgende Beschlussfassung:

Der Punkt 1)

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, dass Mobilfunkanlagen (Basisstationen) möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.

wird mit

7 Ja-Stimmen und  
9 Nein-Stimmen

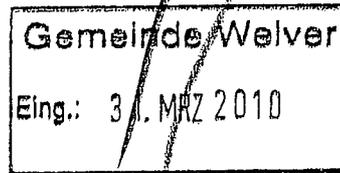
abgelehnt.

Der Punkt 2) entfällt aufgrund der dazu bereits erfolgten Beschlussfassung (s. oben).

Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“  
im Rat der Gemeinde Welver  
c/o Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender  
Berwicker Str. 24  
59514 Welver

Welver, 31.03.10

An den  
Rat der Gemeinde Welver  
- Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt -  
Herrn Vorsitzenden Wiemer  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt am  
21.04.10, Vorschlag des Tagesordnungspunktes „Mobilfunk in Welver“**

Sehr geehrter Herr Wiemer,

hiermit beantragen wir, das Thema „**Mobilfunk in Welver**“ als gesonderten Punkt in die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 21.04.10 aufzunehmen.

Unsere Fraktion beabsichtigt, der Verwaltung im Vorfeld eine Anfrage zur Sache zuzuleiten, die nach Möglichkeit im Rahmen des Tagesordnungspunktes beantwortet werden möge..

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

*Bernhard Weber*

## Standortkonzept Mobilfunk in Welver

Jüngste Untersuchungen haben erneut eine gesundheitliche Gefährdung durch Mobilfunkstrahlung nicht ausgeschlossen. Vorbeugender Gesundheitsschutz gebietet es deshalb, die Strahlenexposition bei der Suche von Standorten für Mobilfunk-Basisstationen zu berücksichtigen. Hierbei muss zwischen der Strahlenexposition von Mobil-Telefonierern und Nicht-Mobil-Telefonierern abgewogen werden. Mobil-Telefonierer sind einer erheblich höheren Strahlenbelastung ausgesetzt, diese sinkt allerdings bei geringerer Entfernung von der Basisstation. Telefonieren mit einem Mobiltelefon ist aber in der Regel ein freiwilliger Akt und bei einem flächendeckenden Festnetz unnötig. Dem gegenüber sind alle Einwohner, ob sie mobil telefonieren oder nicht, rund um die Uhr der Strahlung der Basisstationen ausgesetzt, ohne sich dieser entziehen zu können. Diese Strahlenexposition erhöht sich bei geringerer Entfernung der Basisstation deutlich.

Daraus folgt, dass die Basisstationen möglichst weit aus den Dörfern entfernt errichtet werden sollten.

In der „Freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ und der „Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern“ einschließlich der „Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung“ sind eine möglichst einvernehmliche Standortsuche und ein optimaler Informationsaustausch zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den Kommunen als Ziele definiert.

Die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur soll verbessert und sichergestellt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt Gemeinden, die einen steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen nehmen wollen, ein Mobilfunkkonzept aufzustellen, um die Verhandlungsposition gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern zu verbessern.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten.

Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.
2. Die Gemeinde Welver sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

gez. Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 22.06.2010

Bürgermeister	<i>Je 26/06/10</i>	Allg. Vertreter	<i>26/06/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Je 17/08/10</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	9	oef	20.01.10	einstimmig			
BPU	22	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	22	oef	21.04.10	ohne Beratung			
BPU	17	oef	09.06.10	einstimmig			
BPU	<b>8</b>	oef	08.09.10	<i>einstimmig</i>			
<i>HFA</i>	<i>15</i>	<i>oef</i>	<i>29.09.10</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>RAT</i>	<i>16</i>	<i>oef</i>	<i>27.10.10</i>				

## Masterplan - Gemeindeentwicklung, Bericht über bisherige und beabsichtige Maßnahmen

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010

### Sachdarstellung zur Sitzung am 20.01.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010! -

In dieser Angelegenheit hat der Rat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Gemeinde Welver beschließt als Ziel der gemeindlichen Entwicklungskonzeption die Aufstellung und Erarbeitung eines umfassenden Konzeptes unter der Bezeichnung „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welver“. Dieses Konzept besteht aus verschiedenen Elementen, die in zeitlicher Abfolge zu entwickeln sind.*

- 1.) Als erster Schritt und zugleich als Einstieg erfolgt die Beauftragung der CIMA Stadtmarketing laut Angebot vom 19.03.2008. Die in der Ratssitzung vom 18.06.2008 einstimmig beschlossene Änderung ist zu berücksichtigen. In die Untersuchung einzubeziehen sind die Gestaltung des Rathausvorplatzes und die Entwicklungsmöglichkeit der Straße „Am Markt“.*
- 2.) Die Machbarkeitsstudie zur Verbesserung des Bahnhaltdepot Welver wird Bestandteil dieses Konzeptes.*
- 3.) In einem zweiten Schritt ist nach Vorlage des Entwurfes des Standort- und Einzelhandelsentwicklungskonzeptes die Untersuchung des Wohn- und Freizeitbereiches sowie der Naherholungsmöglichkeiten und deren Entwicklungschancen in der gesamten Gemeinde Welver in Auftrag zu geben. Mittel hierfür sind bereitzustellen.*
- 4.) Die Konzepte sind unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde an runden Tischen, Bürgerversammlungen usw. zu diskutieren. Gleichzeitig oder zuvor sollten Stellungnahmen des Kreises Soest, der für Wirtschaftsförderung zuständigen Institutionen, der Naturschutzverbände, der Einzelhandelsorganisationen und Gewerkschaften eingeholt werden, die in den Diskussionsprozess einzubeziehen sind.*
- 5.) Mit diesem Beschluss soll nach Auffassung des Rates der Gemeinde Welver ein begründungs- und ergebnisoffener Prozess eingeleitet werden, der zugleich die bisherige Diskussion um die entwicklungspolitischen Perspektiven der Gemeinde zusammen fassen*

*und weiter führen soll. Mit dem „Masterplan - Gemeindeentwicklung Welver“ soll keine neue Planung sondern eine übergeordnete Strategie für die künftige Entwicklung der Gemeinde Welver insgesamt gefunden werden. Diese Konzeption soll eine Bündelungsfunktion für weitergehende Initiativen aller Fraktionen, der Ausschüsse, des Rates und der Verwaltung übernehmen und sich auf diese Weise zu einer Richtschnur für die weitere Entwicklung sowohl des Zentrums als auch der zwanzig übrigen Ortsteile von Welver in der Zukunft entfalten.*

Der Punkt 1 ist abgeschlossen. Die CIMA Beratung + Management GmbH wurde beauftragt und deren Vertreter Hr. Dr. Haensch hat die Ergebnisse seines Gutachtens in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Gemeindeentwicklung am 06.05.2009 präsentiert.

Der Punkt 2 ist ebenfalls abgeschlossen. Der Abschlussbericht zur Machbarkeitsstudie der DB Station & Service AG wurde ebenfalls in der vorgenannten Sitzung präsentiert.

Für die Untersuchungen gemäß Punkt 3 war im Haushaltplan 2008/2009 ein Ansatz von 20.000 Euro vorgesehen. Da es sich dabei jedoch um eine Aufgabenstellung handelt, deren Ergebnisse auch für die mittelfristig anstehende Neuaufstellung des ca. 30 Jahre alten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver geeignet sein sollten, reichte der Ansatz für einen städteplanerischen Untersuchungsauftrag nicht aus. Hierzu wäre ein Ansatz von mindestens 40.000 Euro oder eher 50.000 Euro in Abhängigkeit der Konkretisierung der Aufgabenstellung notwendig gewesen. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob im Haushaltsplan 2010 die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Der Punkt 4 muss durch das Vorgenannte entsprechend zurückgestellt werden.

Der Punkt 5 dient der Erläuterung und ist nicht als Aufgabenstellung zu verstehen.

### **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

### **Beschluss des Rates vom 20.01.2010:**

Auf Vorschlag des Bürgermeisters TEIMANN beschließt der Rat einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion vom 04.01.2010 zur weiteren Beratung in den zuständigen Fachausschuss zu verweisen.

### **Beratung im BPU am 27.01.2010:**

Der Sachstandsbericht wird ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen. Entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion wird die Beratung in der nächsten Sitzung am 21.04.2010 fortgesetzt.

### **Beratung im BPU am 21.04.2010:**

Der Tagesordnungspunkt wird ohne inhaltliche Beratung in die nächste Sitzung am 09.06.2010 verwiesen.

**Beschluss des BPU vom 09.06.2010:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung am 08.09.2010 zu verweisen.

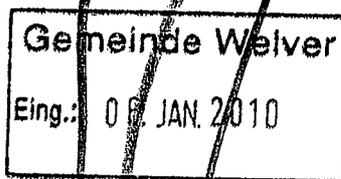
**Beschluss: des BPU vom 08.09.2010:**

Auf Antrag der CDU-Fraktion empfiehlt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt dem Rat einstimmig, den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB zu fassen und die Mittel für das erforderliche Verfahren im Haushalt 2011 bereitzustellen.

**SPD-Fraktion**  
im Rat der Gemeinde Welver  
Klaus-Theo Rohe  
- Fraktionsvorsitzender -

Welver, den 04.01.2010

An den  
Bürgermeister der Gemeinde Welver  
  
Am Markt 4  
  
59514 Welver



**Betr.: Ratsitzung vom 20.01.2010**  
**Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

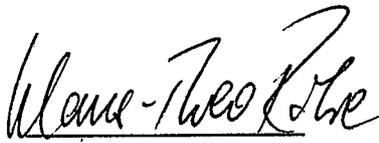
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratsitzung vom 20.01.2010 und der ersten beiden Sitzungen des zuständigen Ausschusses zum Zwecke der Berichterstattung und weiterer Beschlussfassung sowie die Tagesordnung der Ratssitzung vom 14.07.2010 aufzunehmen:

**Masterplan - Gemeinedevelopment**  
**hier: Bericht über bisherige und beabsichtigte Maßnahmen**

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung vom 17.09.2008 den „Masterplan - Gemeinedevelopment“ als Zukunftsprojekt für Welver einstimmig angenommen. Die Entwicklung Welvers soll darin umfassend beschrieben werden. Die Entwicklungschancen für Wohnen, Freizeit, Naherholung sowie für Handel und Gewerbe sollen ausgelotet, in ein Gesamtkonzept umgesetzt und anschließend verwirklicht werden. Die SPD - Fraktion erwartet nunmehr, nach mehr als einem Jahr, erste Vorschläge der Verwaltung, wie mit diesem Projekt verfahren wird.

Mit freundlichem Gruß

  
Fraktionsvorsitzender

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 1 -Zentrale Dienste- Az.:11-22-00/2	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 06.10.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 14.10.10	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 15.10.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	17	oef	27.10.2010				

### Neuwahl des(r) Ortsvorstehers(in) für den Gemeindebezirk Balksen, Blumroth, Stocklarn

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 27.10.2010:

Der bisherige Ortsvorsteher des Gemeindebezirks Balksen, Blumroth, Stocklarn, Herr Wilhelm Wiemer, CDU, verstarb am 30.06.2010; so dass für den Rest der Wahlzeit des Rates ein(e) neue(r) Ortsvorsteher(in) zu wählen ist.

Nach § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Welver in Bezirke aufgeteilt. Unter lfd. Nr. 1 wird der Bezirk Balksen, Blumroth, Stocklarn, aufgeführt.

Bei den Kommunalwahlen am 27. September 2009 wurden in diesem Bezirk folgende Ergebnisse erzielt:

Lfd. Nr.	Gemeindebezirk	gültige Stimmen	CDU		SPD		BG		FDP		GRÜNE	
			Anzahl	Prozent								
1	Balksen/Blumroth/Stocklarn	176	69	39,2 %	54	30,7 %	6	3,4 %	32	18,2 %	15	8,5 %

so dass die CDU die **relative Mehrheit** erzielt hat.

Entsprechend § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat Ortsvorsteher(innen) unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit.

Sie müssen in dem Bezirk, für den bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk ist dann Genüge getan, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, der im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erreicht hat.

Abweichungen sind jedoch möglich, solange das Wählervotum und die im Gemeindebezirk bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Ergebnis der Wahl noch Ausdruck finden.

Die GO NRW lässt die Möglichkeit zu, den/die Ortsvorsteher(in) für seinen/ihren jeweiligen Gemeindebezirk mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Da es sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, ist im Regelfall der Bürgermeister für die Beauftragung zuständig.

Wird der/die Ortsvorsteher(in) mit der Erledigung von Verwaltungsaufgaben betraut, so ist er/sie gem. § 39 Abs. 7 GO NRW zum(r) Ehrenbeamten(in) zu ernennen. Die Übertragung des Ehrenamtes erfolgt durch Ratsbeschluss. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass alle Ortsvorsteher(innen) der Gemeinde Welver im Ehrenbeamtenverhältnis stehen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit als Nachfolger(in) für Herrn Wilhelm WIEMER

\_\_\_\_\_

zum(r) neuen Ortsvorsteher(in) des Gemeindebezirks Balksen, Blumroth, Stocklarn.

2. Der Rat beschließt, \_\_\_\_\_ zum(r) Ehrenbeamten(in) zu ernennen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss entsprechend zu vollziehen.